Globale Gerechtigkeit
ökologisch gestalten

eed Evangelischer Entwicklungsdienst

Forum Umwelt und Entwicklung

Die Rechte der Bauern am Saatgut – das indische Saatgutrecht als Modell für die Entwicklungsländer?

Von: Dr. Suman Sahai, Gene Campaign, Indien

Gene Campaign

Die Rechte der Bauern am Saatgut - das indische Saatgutrecht als Modell für die Entwicklungsländer?

Von Dr. Suman Sahai

Herausgeber:

Forum Umwelt & Entwicklung
Koblenzer Str. 65
53173 Bonn
Telefon: +49-(0)228-35 97 04
Fax: +49-(0)228-92399356
E-Mail: info@forumue.de
Internet: www.forumue.de

Das Forum Umwelt & Entwicklung wurde 1992 nach der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung gegründet und koordiniert die Aktivitäten deutscher NRO in internationalen Politikprozessen zu nachhaltiger Entwicklung. Rechtsträger ist der Deutsche Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände e.V. (DNR).

Evangelischer Entwicklungsdienst EED e.V.
Ulrich-von-Hassel-Str. 76
53123 Bonn
Telefon: +49-(0)228-8101-2355
Fax: +49- (0)228-8101-150
E-Mail: rudolf.buntzel@eed.de
Internet: www.eed.de

Der Evangelische Entwicklungsdienst unterstützt Partnerorganisationen darin, Armut und Ungerechtigkeit zu überwinden. Dazu fördert er Entwicklungsaktivitäten in Afrika, Asien und Lateinamerika sowie in Mittel- und Osteuropa. In der entwicklungspolitischen Arbeit in Deutschland ist der EED sowohl durch eigene Aktivitäten als auch durch die Förderung Dritter aktiv.

Verantwortlich:
Jürgen Maier

Koordination und Redaktion:
Rudolf Buntzel, Evangelischer Entwicklungsdienst EED e.V.

Autor:
Suman Sahai, Gene Campaign, Indien

Diese Publikation wurde gefördert durch das Projekt „Welternährung und Agrobiodiversität" des BMZ und der GTZ. Die in der Publikation vertretenen Ansichten decken sich nicht immer mit der Auffassung des BMZ und der GTZ.

Layout:
Bettina Oehmen

Druck:
Knotenpunkt, Buch

Fotos:
Gene Campaign, Indien

Bonn 2008

Inhalt

Vorwort 4

1. Indiens Sui generis-Gesetzgebung zu Saatgut: Das Gesetz zum Schutz von Pflanzensorten und Rechten von Bauern von 2001 6

2. Die Rechte der Bauern 9

3. Die Rechte der Züchter und Forscher 15

4. TRIPS und 'wirksamer' Sui generis-Schutz 17

5. Das indische PPVFR-Gesetz und UPOV 21

6. Das indische PPVFR-Gesetz im internationalen Kontext 26

7. Literaturhinweise 29

Anhang I: The TRIPS Agreement and prior informed consent/benefit sharing - country positions 30

Anhang II: Key features of India's sui generis legislation on seeds: the Protection of Plant Varieties and Farmers' Rights - Act, 2001 36

Vorwort

Die Landwirte in den Industriestaaten haben die Funktion der Saatgutpflege und -züchtung schon vor 80-100 Jahren weitgehend aufgegeben. Diese Rolle wurde ihnen von Spezialisten abgenommen. Zuerst waren es Kollegen - meist größere Höfe und Güter -, später kleine und mittelständige Züchterfirmen, die aus den Züchterhöfen hervorgingen, und heute sind es z.gr.T. Saatgutkonzerne, meist der Agrarchemiebranche. Einige wenige multinationale Konzerne beherrschen den Weltsaatgutmarkt und die modernen Züchtungstechnologien. Jeder Schritt der Spezialisierung und Konzentration ging einher mit einer weiteren Verschärfung des Saatgutrechts, das die Rechte der Bauern an der Nutzung von Saatgut einschränkte und die Kontrolle der Konzerne ausdehnte: Erst das Saatgutverkehrsgesetz, dann die Sortenrechte verschiedener immer schärferer Formate und schließlich das Patentrecht markieren rechtlich die Stufen dieses Entwicklungsprozesses.

Nun soll der Rechtsrahmen der letzten Entwicklungsstufe der Saatgutsysteme der Industriestaaten auch den Entwicklungsländern übergestülpt werden, deren Systeme der Selektion, Züchtung und Verteilung von Saatgut einen völlig anderen Charakter haben. 85 Prozent des Saatguts in Indien z.B. stammt nicht von kommerziellen spezialisierten Züchterfirmen, sondern aus dem Saatgutaustausch unter Bauern. Die geistigen Eigentumsrechte, die die Züchterfirmen schützen sollen vor Piraterie, stellen in einem solchen Kontext eine große Gefahr für die bäuerlichen Saatgutversorgungssysteme dar; sie können bestehende funktionierende Verhältnisse zerstören, ohne sie durch funktionierende neue Märkte zu ersetzen.

Saatgutrecht ist eine zutiefst nationale Angelegenheit, denn die Verhältnisse des Saatgutwesens auf der Welt sind sehr unterschiedlich. Doch die Interessen weltweit agierender Saatgutkonzerne sprengen nationale Rahmen. Sie wollen ihre teuren Züchtungen von Hochleistungssorten weltweit vertreiben. Internationale Abkommen sollen dabei helfen die Saatgutsysteme der Entwicklungsländer für ihre Markteroberung zu öffnen. Dabei spielen Handelsverträge eine wichtige Rolle. Allen voran der TRIPS-Vertrag der WTO; parallel dazu und im engen Verbund die UPOV-Konvention. Mehr darüber in der Studie.

Den kommerziellen Interessen der Globalisierung stehen Umweltanliegen entgegen. Ihnen geht es um die Erhaltung der genetischen Vielfalt bzw. der pflanzengenetischen Ressourcen auf der Welt. Die Konvention zur Biologischen Vielfalt CBD und der FAO-Saatgutvertrag könnten Gegenpole bilden, weil sie dem Expansionsdrang der geistigen Eigentumsrechte an Pflanzen Grenzen auferlegen.

In den Industriestaaten ist die Auseinandersetzung weitgehend gelaufen. Nicht so in den Entwicklungsländern. Der TRIPS-Vertrag zu den geistigen Eigentumsrechten an Pflanzen ist umstritten. Noch sind kaum Entwicklungsländer der UPOV-Konvention beigetreten. Viele Länder versuchen die Freiräume, die ihnen formal der WTO-TRIPS-Vertrag garantiert, mit eigenen Saatgutrechtssystemen auszufüllen. Die Auseinandersetzungen darüber in Indien und das indische Gesetz zum Sortenschutz und den Bauernrechten kann vielen Entwicklungsländern Orientierung geben.

In Indien hat sich die organisierte Macht der vielen hundert Millionen Klein- und Mittelbauern - gestützt durch die Expertise hochkompetenter NGOs - gegen die Front der etablierten Agrarwissenschaftler, Bürokraten und des privaten Sektors erst einmal durchgesetzt. Sie haben eine Saatgutgesetzgebung erkämpft, die zu Recht das Prädikat „sui generis" - einer eigenen Art - verdient.

Das indische Gesetz läuft den Intentionen der internationalen Saatgutbranche zuwider, weil es die wichtige Rolle der Bauern als Züchter anerkennt. Die speziellen Rechte der kommerziellen Züchter an ihren Sorten beschränken sich auf zertifiziertes Saatgut. Gleichzeitig bewahren aber die Bauern auch ihre Rechte am Saatgut: es zu züchten, zu erhalten, nachzubauen und zu verkaufen. Die bäuerlichen Landrassen stehen auch unter gewissen geistigen Eigentumsrechten.

Doch das weltweit beachtete indische Gesetz ist gefährdet. Der Druck von externen und von internen Kräften dies zu Fall zu bringen ist enorm. Nach dem Scheitern der WTO Doha-Runde tritt jetzt an die Stelle multilateraler Handelsverträge die bilateralen Freihandelsabkommen. Indien verhandelt gerade ein solches Freihandelsabkommen z.B. mit der EU und der EFTA. Die EU nutzt diese Geheimverhandlungen über den Freihandel mit Indien, um Indiens Mitgliedschaft in UPOV zu erzwingen. Die indische Regierung lässt das gerne zu, denn schließlich ist das eigene Gesetz von vielen Bürokraten schwer gelitten. Mitgliedschaft in UPOV aber wäre der Tod des indischen Gesetzes, wie die Autorin überzeugend argumentiert. Ihre Organisation, die Gene Campaign, hat schon früher eine Verfassungsklage gegen die beantragte Mitgliedschaft bei UPOV eingereicht; der Aufnahmeantrag ruht seitdem. Der Freihandelsvertrag würde hinten herum vollendete Tatsachen schaffen.

Diese Studie von Suman Sahai schildert anschaulich, wie das indische Saatgutgesetz von den Bauern erstritten wurde, was es beinhaltet und was es für die indischen Bauern bedeutet. Sie liefert uns einen Einblick für welche Rechte der Bauern es sich lohnt sich in Entwicklungsländern einzusetzen. Aus den indischen Erfahrungen ist auch ein Entwurf für ein Grundgerüst einer zu UPOV alternativen internationalen Konvention hervorgegangen, die die Bauernrechte am Saatgut neben den Züchterrechten verteidigen würde (sog. CoFaB).

Politisch muss in Deutschland das vordringliche Ziel sein, die Zwangsmitgliedschaft von Indien in der UPOV durch den Freihandelsvertrag mit der EU zu Fall zu bringen. Eine entsprechende Initiative in Norwegen von NGOs war erfolgreich; der Passus ist aus dem Entwurf für einen Freihandelsvertrag dort zwischen EFTA und Indien gestrichen worden. Machen wir es hier in der EU Norwegen nach.

Rudolf Buntzel
Ev. Entwicklungsdienst, EED

1. Indiens Sui generis-Gesetzgebung zu Saatgut: Das Gesetz zum Schutz von Pflanzensorten und Rechten von Bauern von 2001

Als das indische Parlament schließlich im August 2001 das Gesetz zum Schutz von Pflanzensorten und Rechten von Bauern (*Plant Variety Protection and Farmers Rights Act*) verabschiedete, endete damit ein langer, hitzig geführter Kampf um die Anerkennung der Rechte von Bauern im Rahmen der indischen Sui generis-Gesetzgebung. Die Sui generis-Gesetzgebung war notwendig geworden durch die Verpflichtungen, die Indien im Rahmen des GATT-Abkommens zu den Geistigen Eigentumsrechten (*Trade Related Intellectual Property Rights, TRIPS*) mit Abschluss der Uruguay-Runde im Jahr 1994 ratifizierte. In Artikel 27.3 (b) des TRIPS-Abkommens, der sich mit dem Schutz von Pflanzensorten befasst, werden drei Möglichkeiten genannt: Der Schutz wird durch ein Patent gewährleistet oder durch ein wirksames Sui generis-System (System der eigenen Art) oder durch eine Kombination aus beidem. Das Sui generis-System bezieht sich auf die Gewährleistung der geistigen Eigentumsrechte von Pflanzenzüchtern auf ihre Züchtungsarbeit. Welche Art von Rechten wurde nicht näher definiert - außer dass festgestellt wird, dass sie „wirksam" sein müssen. Indien entschied sich schließlich für die Sui generis-Option, also gegen die Patentlösung. Dieser Erfolg war das Ergebnis eines harten Kampfes der Zivilgesellschaft, um die Patentierbarkeit von Saatgut zu verhindern.

Die indische Regierung selbst war bereit, Patente zu akzeptieren und startete eine großangelegte Werbekampagne, in der die Patentierung von Saatgut als Weg zum Wohlstand für das ländliche Indien angepriesen wurde. Erst durch eine offensive und langfristig angelegte Kampagne seitens der NROs sah sich die Regierung schließlich gezwungen, ihre bisherige Haltung aufzugeben und sich stattdessen für ein anderes Rechtssystem zu entscheiden. Die Gene Campaign hatte eine gewisse Führungsrolle in diesem Kampf.

Ein wichtiges Ereigniss, das die Regierung dazu brachte ihre Pro-Patentierungs-Haltung aufzugeben, war eine riesige Bauerndemonstration, die von Gene Campaign gemeinsam mit drei großen Bauernorganisationen - der All India Bhartiya Kissan Union, der Bhartiya Kissan Union of Punjab und der Karnataka Rajya Ryatha Sangha - organisiert wurde. Diese Protestdemonstration fand am 3. März 1993 hinter dem Roten Fort statt. Die Hauptforderung war „Kein Patent auf Saatgut". Die indische Regierung erkannte, dass die Bevölkerung auf das Thema aufmerksam geworden war und dass es nicht leicht sein würde, die Patentierungs-Option zu beschließen.

Als die Sui generis-Option schließlich beschlossene Sache war, stellte sich die Frage, wie eine solche Gesetzgebung, mit der in Indien die Rechte der Pflanzenzüchter

erstmals anerkannt würden, konkret gestaltet werden sollte.

Die Position der Gene Campaign war von Anfang an: Wenn schon der Status Quo im Hinblick auf Saatgut verändert werden musste und Indien die Rechte der Pflanzenzüchter anerkennen muss, dass dann die Gesetzgebung gleichzeitig auch den Bauern grundlegende Rechte an ihrem Saatgut zugestehen muss. Regierungsvertretern, die sich dagegen wehrten, versuchte die Kampagne immer wieder auf's Neue klar zu machen, dass nichts im WTO TRIPS-Abkommen oder im Artikel 27.3 (b) dagegen sprach, auch den Bauern geistige Eigentumsrechte zu geben. Wenn es durch die WTO irgendeine Beschränkung gäbe, den Bauern Rechte zu gewähren, hätte Indien eine solche Einschränkung niemals akzeptieren dürfen.

Gene Campaign forderte, dass die Rechte der Bauern so ausgestaltet werden sollten, dass die Bauern dieselbe Kontrolle über Erzeugung und Nutzung von Saatgut ausüben können wie bisher. International üblich ist das sogenannte „Landwirteprivileg". Danach wird den Bauern das Recht gewährt, Saatgut aus der Ernte zurückzubehalten, um es für die nächste Aussaat zu verwenden (sog. Nachbau). Für Gene Campaign ist das aber keine annehmbare Option. Sie ist der Auffassung, dass das Recht der Bauern auf lizenzfreien Nachbau kein Privileg sein kann, sondern ein grundlegendes Recht. Das Landwirteprivileg (Farmers' Privilege) war von Züchterseite in den Anfangsjahren des „Internationalen Verbands zum Schutz von neuen Sorten" (UPOV) großzügig gewährt worden. In verschiedenen Ländern wurde dieses Privileg unterschiedlich umgesetzt. I.d.R. beschränkte es sich auf das Recht der Bauern auf lizenzfreien Nachbau. In einigen UPOV-Mitgliedsstaaten, beispielsweise in Frankreich, wurden Bauern weitergehende eingeschränkte Ausnahmeregelungen zugestanden. In anderen Ländern, beispielsweise in Griechenland, gab es wesentlich großzügigere Regelungen. Das Landwirteprivileg wurde bis zur UPOV-Version von 1978 beibehalten. Nach diesem Zeitpunkt wurde es - obwohl es sowieso schon schwach war - noch erheblich verwässert. Seit der letzten Neufassung von UPOV im Jahr 1991 sind Ausnahmeregelungen für Bauern keine Selbstverständlichkeit mehr. Ein Anspruch darauf besteht nicht mehr, und die Zustimmung der Pflanzenzüchter ist für den Nachbau erforderlich.

Gene Campaign hat darauf bestanden, dass in der indischen Sui generis-Gesetzgebung für die indischen Bauern klar definierte Rechte verankert werden müssen, und nicht nur armselige Ausnahmeregelungen. Diese Rechte müssen anerkannt werden, weil die Bauern in der Vergangenheit und Gegenwart erstens ihren Beitrag zum Erhalt der Agro-Biodiversität geleistet haben und noch leisten, und zweitens aufgrund ihrer Rolle als Züchter neuer Pflanzensorten, die die Grundlage für die Ernährungssicherheit der Welt sind.

Zusätzlich zum Nachbaurecht wollte Gene Campaign als Teil der Rechte der Bauern auch eine Lizenzgebühr für die Nutzung der Bauernsorten durch Züchter verstanden wissen. Die Bauern sollten auch in Kenntnis gesetzt werden, wenn ihre Landrassen von Züchtern genutzt werden. Sie sollten ihre Zustimmung geben müssen, bevor ihre Landrassen für die kommerzielle Pflanzenzucht verwendet werden durften. Gene Campaign drang auch auf eine Entschädigungsregelung für die Bauern, falls minderwertiges Saatgut von schlechter Qualität zu Ernteverlusten führt.

Um sicherzustellen, dass Bauern nicht durch kommerzielle Saatgutunternehmen als Vermehrer von Saatgut ausgebootet werden, war es wichtig, dass die Bauern auch das Recht behielten, Saatgut an andere Bauern zu verkaufen. Dieses Recht sollten sie auch haben, selbst wenn die entsprechende Pflanzensorte dem Sortenrecht eines Züchters unterliegt. Das Recht, Saatgut zu verkaufen, ist von entscheidender Bedeutung, um die Erwerbsquelle vieler Bauern zu erhalten, ihre hinreichende Versorgung mit lokal erzeugtem Saatgut

zu sichern und die Selbstversorgung des Landes mit Nahrungsmitteln zu gewährleisten. Eine solche Regelung, nämlich das Recht der Bauern auch Saatgut vermehren und verkaufen zu dürfen, war besonders umstritten und bis zum Schluss der Haupt-Zankapfel.

Die Saatgut-Industrie, die einheimische wie die internationale, war die stärkste Gegnerin der Regelungen zu den Rechten der Bauern. Sie wollte die Patent-Option durchsetzen. Nachdem diese politisch durchfiel - zumindest umfassende Sortenrechte für Pflanzenzüchter im Sinne der UPOV (dieses Sortenrecht hätte keinen Spielraum für die Rechte von Bauern zugelassen), gelang es bedauerlicherweise der Saatgut-Industrie, Teile der indischen Regierung von ihren Anliegen zu überzeugen. Es gab im Regierungslager starke Kräfte, die die Rechte der Pflanzenzüchter im Sinne der UPOV durchsetzen wollten. Die Organisationen der Zivilgesellschaft setzten sich stattdessen für ein Sui generis-System ein, das sowohl die Rechte von Bauern als auch die der Pflanzenzüchter garantierte.

Hochrangige Wissenschaftler der internationalen Agrarforschungszentren und Bürokraten in Führungspositionen des Landwirtschaftsministeriums leisteten den stärksten Widerstand gegen das Recht der Bauern, Saatgut zu verkaufen. Sie produzierten bei jedem Regierungswechsel immer wieder neue Gesetzesentwürfe, in denen den Bauern zwar das Recht auf Aufbewahrung, Aussaat und Austausch von nachgebautem Saatgut zugestanden wurde - jedoch nicht das Recht, Saatgut von geschützten Sorten zu verkaufen. Es bedurfte der Intervention zweier parlamentarischer Ausschüsse und intensiver Aktionen der Zivilgesellschaft über einen Zeitraum von fast sieben Jahren hinweg, um die politische Blockade des Gesetzgebungsprozesses zu durchbrechen und akzeptable Rechte für die Bauern durchzusetzen.

Auf internationaler Ebene kamen inzwischen die mühseligen Verhandlungen zu dem Saatgutvertrag der FAO zum Abschluss, der ebenfalls die Bauernrechte anerkannte, sie aber einer nationalen Regelung unterwarf.

RECHTE DER BAUERN

Artikel 9

9.1 Die Vertragsparteien erkennen den außerordentlich großen Beitrag an, den die ortsansässigen und eingeborenen Gemeinschaften und Bauern aller Regionen der Welt, insbesondere in den Ursprungszentren und Zentren der Nutzpflanzenvielfalt, zur Erhaltung und Entwicklung pflanzengenetischer Ressourcen, welche die Grundlage der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion in der ganzen Welt darstellen, geleistet haben und weiterhin leisten.

9.2 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die nationalen Regierungen für die Verwirklichung der Rechte der Bauern im Zusammenhang mit pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft verantwortlich sind. Entsprechend ihren Bedürfnissen und Prioritäten soll jede Vertragspartei, sofern angebracht und nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Bauern ergreifen; hierzu gehören

(a) der Schutz des traditionellen Wissens, das für pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft von Belang ist;

(b) das Recht auf gerechte Teilhabe an den Vorteilen, die sich aus der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft ergeben; und

(c) das Recht auf Mitwirkung an Entscheidungen auf nationaler Ebene über Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft.

9.3 Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als schränke er irgendwelche Rechte der Bauern ein, auf dem Betrieb gewonnenes Saatgut/Vermehrungsmaterial vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts und sofern angemessen zurückzubehalten, zu nutzen, auszutauschen und zu verkaufen.

Quelle: Gesetz zu dem Internationalen Vertrag vom 3. November 2001 über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil II Nr. 23, ausgegeben zu Bonn am 16. September 2003.

2. Die Rechte der Bauern

Aus Indien stammen ursprünglich viele Nutzpflanzen wie beispielsweise Reis, Hirse, rote Sorghumhirse, Mattenbohne, Jute, Pfeffer, Kardamom und viele Gemüse- und Obstsorten. Gemeinschaften auf dem Land und indigene Bevölkerungsgruppen suchten sich wildwachsende Pflanzen aus und entwickelten sie in einem geduldigen, rigorosen Selektionsprozess zu Nutzpflanzen, die für die Ernährung oder für den Verkauf angebaut werden. Auf diese Weise entstanden Getreidesorten, Hülsenfrüchte, Gewürze und Gemüsesorten. Diese Sorten wurden über tausende von Jahren von Bauern kultiviert, die diese schrittweise im Laufe der Zeit immer weiter optimierten.

Genetische Vielfalt

Mit genetischer Vielfalt einer Nutzpflanze sind all ihre verschiedenen Sorten und Rassen und die wildwachsenden Pflanzen, die mit ihr verwandt sind, gemeint. Die genetische Vielfalt aller Nutzpflanzen überall auf der Welt und all ihre wildwachsenden Verwandten werden gemeinsam als pflanzengenetische Ressourcen (plant genetic resources, PGR) bezeichnet. Die Bauern in verschiedenen Regionen der Welt haben eine umfangreiche Palette an Nutzpflanzen für die Ernährung und den Verkauf entwickelt. Sie haben für den Erhalt dieser Varietäten gesorgt, aber auch für den Erhalt der wildwachsenden Verwandten der einzelnen Arten. Es sind dabei Pflanzen gemeint, die in der Natur vorkommen.

In der indischen Sui generis-Gesetzgebung wird die Rolle des Bauern nicht nur als Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte, sondern auch als Bewahrer des Gen-Pools an Nutzpflanzen und als Züchter, der verschiedene erfolgreiche Varietäten gezüchtet hat, anerkannt. In dem Gesetz ist die Möglichkeit zur Registrierung solcher von Bauern entwickelten Landsorten vorgesehen. Dabei bedarf es der qualifizierten Unterstützung durch NRO oder andere Berater. Damit sind Bauernsorten vor einer Piraterie durch kommerzielle Züchter geschützt. Auch die Rechte ländlicher Gemeinschaften an Landrassen werden anerkannt. Über die endgültige Version des Artikels zu den Rechten der Bauern (Kapitel VI, (1) Abschnitt 39) wurde heftig gestritten. Sie lautet jetzt wie folgt….

Die Rechte der Bauern - (1):

(i) Ein Bauer, der eine neue Sorte gezüchtet oder entwickelt hat, hat in gleicher Art und Weise das Recht auf Registrierung oder andere Schutzmaßnahmen dieser Sorte wie ein Züchter gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes;

(ii) Eine Bauernsorte wird dann zur Registrierung zugelassen, wenn der Antrag die genauer beschriebenen Charakteristika enthält:

(iii) Ein Bauer, der sich um den Erhalt genetischer Ressourcen von Landrassen und wildwachsenden Verwandten von Nutzpflanzen sowie um ihre Verbesserung mittels Selektion und Bestandserhaltung bemüht, hat

ein Recht auf Anerkennung und Vergütung aus dem Genfond; Vorausgesetzt, dass das auf diese Weise selektierte und bewahrte Material als Genmaterial für Pflanzen genutzt wurde, die gemäß diesem Gesetz registriert werden können;

(iv) Ein Bauer ist auf die gleiche Art und Weise wie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt zur Aufbewahrung, Nutzung, Aussaat und Wiederaussaat, zum Austausch, zur gemeinsamen Nutzung mit anderen oder zum Verkauf seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse, einschließlich des Saatguts einer Sorte, die gemäß diesem Gesetz Schutz genießt.

Diese Formulierung ermöglicht einem Bauern, Saatgut so zu verkaufen, wie er es immer getan hat, mit der Einschränkung, dass er für dieses Saatgut nicht die Markenbezeichnung verwenden darf, unter der es von einem Züchter registriert wurde; es ist dann kein zertifiziertes Saatgut mehr. Auf diese Art und Weise werden sowohl die Rechte der Bauern als auch die der Züchter geschützt. Der Züchter wird für seine Neuzüchtung honoriert, indem er die Kontrolle über die kommerzielle Erstvermarktung als Z-Saatgut erhält. Die kommerzielle Züchtung wird jedoch nicht zu einer Bedrohung für die saatgutvermehrenden Bauern und nimmt ihnen nicht die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt als Vermehrer unabhängig vom kommerziellen Züchter zu bestreiten und durch die breite Versorgung mit Saatgut den Lebensunterhalt auch anderer Bauern zu gewährleisten.

Warum ist das Recht der Bauern, Saatgut zu verkaufen, wichtig?

Die Frage, weshalb dem Recht der Bauern, Saatgut zu verkaufen, entscheidende Bedeutung zukommt, muss im Kontext der speziellen Situation der Saatgutversorgung in Indien beantwortet werden. In Indien sind die Bauern die größten Saatgutvermehrer. Bis vor kurzem lieferten die Bauern etwa 85% der im Land jährlich benötigten mehr als 6 Millionen Tonnen Saatgut. Wenn den Bauern das Recht verweigert würde, Saatgut zu vermehren und zu verkaufen, würde dies für diejenigen, die von der Vermehrung leben, erhebliche Einkommensverluste bedeuten. Die Bauern würden aus ihrer Position als wichtigste Saatgutlieferanten des Landes verdrängt. Wenn so etwas geschehen würde, könnten sie in ihrer Funktion lediglich durch die großen internationalen Biotechnologieunternehmen abgelöst werden. Die anderen indischen Hauptakteure des Saatgutmarktes - die öffentlichen Forschungsinstitutionen, wie beispielsweise Universitäten und Pflanzenzuchtinstitute - sind durch Haushaltskürzungen in ihren Kapazitäten und ihrem Lieferumfang erheblich eingeschränkt worden.

Man muss folglich die politische Ökonomie der Saatgutproduktion und des Saatgutverkaufs in Indien verstehen. Die zu Biotechnologieunternehmen mutierten Agro-Chemie-Riesen sind inzwischen zu den größten Saatgutproduzenten in den Industrienationen geworden. In Europa und den USA, ebenso in Kanada, Australien, Neuseeland, Japan und in geringerem Ausmaß in Korea und einigen lateinamerikanischen Ländern, liegt die Saatgutproduktion nun in der Hand der internationalen Konzerne. Die Kontrolle über den Saatgutsektor wurde durch den Aufkauf der mittelständischen Saatgutunternehmen erreicht. In Indien konnte eine solche Strategie nicht funktionieren, weil es zu wenige mittelständische Saatgutunternehmen gab, die man hätte aufkaufen und deren Marktanteil man hätte übernehmen können.

In Indien müsste eine Strategie, die Saatgutmärkte zu kontrollieren, darauf beruhen, die Bauern mit anderen Mitteln vom Markt zu verdrängen. Da die Bauern nicht als Unternehmen operieren, das man kaufen kann, könnte eine solche Strategie nur darin bestehen, ihnen auf legalem Wege das Recht, Saatgut zu verkaufen, zu ent-

ziehen. Wenn man den Bauern gesetzlich verbieten könnte, Saatgut zu verkaufen (und als Folge davon auch, Saatgut zu vermehren) steht der Markt automatisch der anderen Alternative - den multinationalen Unternehmen - offen. Genau das ist der Grund, weshalb der Gesetzesartikel zu den Rechten der Bauern in der indischen Sui generis-Gesetzgebung Gegenstand einer solchen Auseinandersetzung zwischen der Saatgutindustrie und den Pro-Bauerngruppen wie der Gene Campaign war.

Schwache Bauernrechte ermöglichen es den Saatgutunternehmen, den Saatgutmarkt zu dominieren. Starke Bauernrechte halten die Bauerngemeinschaft als wettbewerbsfähige Konkurrenz lebendig und sorgen für wirkungsvolle Abschreckung gegen eine Übernahme des Saatgutmarktes durch den kommerziellen Sektor. Die Kontrolle über die Saatgutproduktion ist entscheidend für die Ernährungssicherheit des ganzen Landes. Die Ernährungssouveränität ist ein zentrales Anliegen der nationalen Sicherheit. Ein Land, das nicht sein eigenes Saatgut und Nahrungsmittel erzeugt, kann keine Sicherheit gewährleisten. Hunger führt schnell zu Revolten.

Es gibt zwar in der WTO keinen klaren Verweis auf ein bereits existierendes Modell von dem, was unter „effektivem Sui generis Sortenschutzrecht" zu verstehen ist. Die meisten Entwürfe für eine Sortenschutz-Gesetzgebung in den Entwicklungsländern orientieren sich an den UPOV-Vorgaben. Dies geschieht teilweise aufgrund des Drucks, den die Saatgutunternehmen ausüben und teilweise, weil Alternativen fehlen. Der UPOV gewährleistet die Rechte der Pflanzenzüchter, erkennt jedoch die Rechte der Bauern nicht an.

Bei den Rechten der Bauern gibt es drei grundlegende Aspekte im Hinblick auf Gesetzgebungen zu Pflanzensorten. Erstens sollten Pflanzenzüchterrechte das traditionelle Recht der Bauern, Saatgut aller Sorten, die sie anbauen, aufzubewahren, auszutauschen und zu verkaufen, nicht beschneiden. Zweitens sollten die Sorten, die von Bauern gezüchtet werden, d.h. Landrassen oder Bauernsorten, den gleichen Schutz genießen wie Sorten von kommerziellen Züchtern. Drittens sollte in der Gesetzgebung eine Vergütung für die Bauern vorgesehen sein, die sie für ihren Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung pflanzengenetischer Ressourcen erhalten, wenn diese von Pflanzenzüchtern bei der Entwicklung neuer Nutzpflanzensorten verwendet werden.

Indien verfügt über einen großen Reichtum an genetischen Ressourcen und damit verbundenem Wissen. Dieser genetische Reichtum umfasst viele Nutzpflanzenvariabilitäten, die indigene und lokale Gemeinschaften jahrhundertelang entwickelt und bewahrt haben. Heutzutage setzen viele indische Bauern diese Traditionen fort und entwickeln Nutzpflanzenvariabilitäten durch sorgsame Beobachtung und Selektion. Die Landrassen, die so entstanden sind, enthalten einen großen, vielfältigen Genpool.

In Anerkennung des Beitrags der bäuerlichen Gemeinschaften in den Entwicklungsländern zur Agro-Biodiversität ergänzte die FAO 1989 ihr „International Undertaking für pflanzengenetische Ressourcen" um das Konzept der Rechte von Bauern. Diese Ergänzung wurde von den Entwicklungsländern durchgesetzt. Nach ungefähr sieben Verhandlungsjahren über das „Undertaking" wurde schließlich im November 2001 der Internationale Vertrag über Pflanzengenetische Ressourcen (ITPGR) verabschiedet.

In dem Vertrag werden die Rechte der Bauern zum Nachbau, Nutzung sowie zum Austausch und Verkauf von auf dem Betrieb gewonnenem Saatgut und anderem Vermehrungsmaterial anerkannt. Ferner soll gefördert werden:

- Der Schutz des traditionellen Wissens, das für pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft von Belang ist;
- Das Recht auf gerechte Teilhabe an den Vorteilen, die sich aus der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen ergeben; und

- Das Recht auf Mitwirkung an Entscheidungen auf nationaler Ebene über Fragen der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen.

Der ITPGR überträgt jedoch die Verantwortung für die Gewährung und Umsetzung der Rechte der Bauern den einzelnen Nationen.

Bereits vor dem ITPGR wurden in der UN-Konvention über die biologische Vielfalt (*UN Convention on Biological Diversity, CBD*) aus dem Jahr 1992 die Hoheitsrechte der Staaten auf ihre biologische Vielfalt hervorgehoben. Gleichzeitig wurden die Rechte lokaler Gemeinschaften, die diese Ressourcen bewahrt haben und die über das Wissen über ihre Eigenschaften verfügen, anerkannt. Unter anderem wird in der CBD die „gerechte Teilhabe an den Vorteilen durch die kommerzielle Nutzung" der bäuerlichen Gemeinschaften verlangt. Auch das Konzept der „auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung" (*prior informed consent*), das der „Vereinbarung über Materialtransfer" und das der „Vereinbarung über Informationstransfer" wird hier rechtlich verankert.

Was ist eine Bauernsorte/Landrasse?

Abgesehen von den modernen Hochleistungs- und Hybridsorten sind alle Nutzpflanzensorten von Bauern gezüchtet worden - in einem sorgfältigen Selektions- und Kreuzungsprozess. Bekannt unter verschiedenen Bezeichnungen wie z.B. traditionelle Sorten, Volkssorten und Landrassen sind diese Sorten von Bauern in allen Teilen des Landes (und der Welt) bewahrt worden. Auch einige der erfolgreichsten Nutzpflanzenarten für Ernährung, wie Getreide, Hülsenfrüchte, Gemüse und Ölsaaten sind aus bäuerlicher Domestizierung und Selektion hervorgegangen. Auch bei einigen Nutzpflanzen, die für den Verkauf angebaut werden, wie beispielsweise Baumwolle, werden immer noch Bauernsorten verwendet, obwohl bereits moderne Sorten auf dem Markt sind. Landrassen und Bauernsorten werden von den bäuerlichen Gemeinschaften gleichzeitig mit dem umfangreichen Wissen über die Eigenschaften dieser Sorten bewahrt. Jede Charakterisierung einer Nutzpflanzensorte - was der erste Schritt zur Identifizierung der Gene ist, die sie vermutlich enthält - basiert auf dem Wissen der Bauern über die Ertragsleistung dieser Sorte.

Ein Bauer besitzt das Wissen über die Ernteerträge (hoch, mittel oder gering), die Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten oder die Widerstandsfähigkeit gegen Dürreperioden oder salzige Böden. Und nicht nur dies: Die Bauern in einer bestimmten Region kennen sich auch mit dem Schädlingsbefall bei speziellen Pflanzensorten aus und wissen, wie man diese Schädlinge bekämpfen kann. Zu den vielen Aspekten indigenen Wissens, über das Bauern im Hinblick auf Nutzpflanzen und ihren Anbau verfügen, zählt auch das Wissen über die wildwachsenden Verwandten der Nutzpflanzen und die Übereinstimmung und die Synergismen mit den angebauten Nutzpflanzen. Dieses Wissen ist von Generation zu Generation mittels systematischer Beobachtung erworben worden. Dabei wurden Erfahrungen gesammelt durch ständige züchterische Verbesserungen und Sortenversuche, die von den Bauern unter verschiedenen Anbaubedingungen gemacht wurden. Dieses Wissen und das entsprechende Saatgut wurde von Generation zu Generation weitergegeben. Im Laufe des Prozesses der Selektion, des Anbaus und Erhalts dieser Sorten, der sich über tausende von Jahren vollzog, haben die Bauern ihr Wissen über die einzigartigen Eigenschaften jeder Sorte erworben und auch darüber, wie man sich diese Eigenschaften unter verschiedenen Anbaubedingungen zu Nutze machen konnte. Dieses nützliche Wissenspotenzial ist bei weitem wertvoller als die „Neuartigkeit" und „der industrielle Nutzen", die im Falle der Gewährung eines Patents oder eines Sortenrechts Voraussetzung für das geistige Eigentum sind.

Andere Arten von Bauernrechten

Abgesehen von dem Recht, nicht-zertifiziertes Saatgut geschützter Sorten wie bisher zu verkaufen, werden die Rechte der Bauern und lokaler Gemeinschaften auch auf andere Weise gewahrt. Es gibt Vorschriften dafür, dass die Rolle ländlicher Gemeinschaften, die Landrassen und Bauernsorten für die Zucht neuer Pflanzensorten zur Verfügung stellen, anerkannt werden muss. Züchter, die Bauernsorten nutzen wollen, um „im wesentlichen abgeleitete Sorten" (*Essentially Derived Varieties)* zu züchten, können dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bauern tun, die für den Erhalt solcher Sorten gesorgt haben.

Bei „im wesentlichen abgeleiteten Sorten" handelt es sich um Sorten, die mehr oder weniger dieselben sind wie die Ausgangslinie. Sie weisen lediglich bestimmte, geringfügige Veränderungen auf. Eine Sorte wird dann als „im wesentlichen abgeleitet" bezeichnet, wenn sie so gezüchtet wurde, dass sie praktisch die gesamte genetische Struktur der Ursprungssorte beibehält. Bei den meisten genetisch veränderten Sorten handelt es sich um „im wesentlich Abgeleitete". So ist beispielsweise Bt-Baumwolle eine Baumwollsorte, die mit ihrer Stammsorte identisch ist, mit dem einzigen Unterschied, dass sie ein Gen des *Bacillus thuringiensis* enthält. Das gleiche gilt für Bt-Mais oder jede andere Bt-Nutzpflanze. Der Unterschied ist minimal und lediglich auf eine einzige Eigenschaft beschränkt.

Jede Person, Regierungs- oder Nichtregierungsorganisation ist nach dem geltenden indischen Recht jetzt berechtigt, Ansprüche im Namen einer örtlichen Gemeinschaft geltend zu machen und eine Landrasse bei einer autorisierten Stelle ordnungsgemäß registrieren zu lassen. Eine solche Registrierung von Bauernsorten schützen sie als Quelle von Keimplasma vor Aneignung, selbst wenn die Bauernbevölkerung dies nicht selbst in die Hand nehmen kann, weil sie nicht lesen und schreiben kann oder weil ihr das Bewusstsein für die Wichtigkeit dieses juristischen Akts fehlt.

Wird mit dieser Bauernsorte in der kommerziellen Züchtung weitergearbeitet und erfolgt daraus eine am Markt erfolgreiche Neuzüchtung, kann ein Anspruch im Namen der Gemeinschaft geltend gemacht werden, die die Bauernsorte registriert hat. Wird bei Prüfung der Anspruch für berechtigt gehalten, wird ein Verfahren zur „Vorteilsteilung" in die Wege geleitet. Ein Teil des kommerziellen Gewinns, der mit der neuen Sorte erzielt wird, fließt zugunsten der entsprechenden Gemeinschaften in einen Nationalen Genfonds.

Offenlegung

Weitere Details, die zur Unterstützung der Rechte der Bauern dienen, sind die Bestimmungen zur expliziten, detaillierten Offenlegung. Bei der amtlichen Sortenprüfung müssen Angaben über die Herkünfte der Kreuzungseltern vorgelegt werden. Im Pflanzenpass werden die Abstammungsdaten der neuen Sorte festgehalten. Es handelt sich um Angaben über den Namen und das Anbaugebiet der Bauernsorte, die verwendet wurde. Wenn entdeckt wird, dass in den Angaben im Pflanzenpass irgendetwas verheimlicht wurde, kann das Zertifikat des Züchters annuliert werden.

Verbot von GURT ('Terminator')

Es gibt einen Artikel im Gesetz, der Züchtern verbietet, Technologien zur Erzeugung sterilen Saatguts einzusetzen. Die Züchter müssen eine Erklärung vorlegen, dass ihre Sorte nicht mithilfe von „Gene Use Restricting Technology" (GURT, bekannt als *Terminator-Technologie*) erzeugt wurde.

Befreiung von Gebühren

In dem Gesetz ist auch festgelegt, dass Bauern, die Dokumente und Papiere einsehen wollen oder Kopien von den Regelungen und Entscheidungen verlangen, von der Zahlung von Gebühren befreit

sind. Solche Gebühren sind von allen anderen Personen zu zahlen.

Schutz vor unbeabsichtigten Gesetzesverstößen

In dem Gesetz wurde auch ein Schutz vor unbewusster Verletzung von Züchterrechten eingeführt. In Artiekl 43 wird ausgeführt, dass ein Bauer nicht wegen eines Verstoßes gegen ein in dem Gesetz spezifiziertes Recht strafrechtlich verfolgt werden kann, wenn er vor Gericht beweisen kann, dass er von der Existenz dieses Rechts nichts gewusst hat.

Wenn ein Bauer also beim Verkauf von Saatgut den Namen einer offiziell registrierten Sorte informell benutzt, ist er vor Strafverfolgung geschützt, wenn nachgewiesen werden kann, dass er nicht wusste, dass es ein neues Gesetz gibt, das seine traditionellen Rechte, so z.B. auch das Recht, Saatgut zu verkaufen, in einigen Bereichen einschränkt.

Sinnvolle Gesetzesklauseln, die noch verbesserungsbedürftig sind

Vorteilsteilung

Gemäß PPV-FR-Gesetz muss jemand, der Bauernsorten zur Züchtung neuer Sorten verwendet, dafür bezahlen. Einkünfte, die auf diese Weise erzielt werden, sollen in einen Nationalen Genfonds fließen. Das Gesetz wurde zwar mit der guten Absicht verabschiedet, die Interessen der Bauern zu schützen. Vermutlich wird es jedoch bei der Umsetzung zu Problemen kommen, weil die Beschreibung des Nationalen Genfonds Verwirrung stiftet und unklar formuliert ist [Abschnitt 46 (2) d]. In den Genfonds sollten sämtliche Gelder, die an die Bauern aufgrund unterschiedlicher Bestimmungen gezahlt werden müssen, eingezahlt werden. Die Bauern sollten eher kollektiv als individuell Zugang zu diesen Geldern erhalten. Ausnahmen können in den Fällen gemacht werden, wenn Individuen ganz eindeutig als Züchter einer bestimmten Sorte identifiziert werden können. Die Verwendung der Gelder sollte nicht auf den Erhalt oder die Aufrechterhaltung von Ex-situ-Sammlungen beschränkt werden. Die Bauern sollten selbst entscheiden können, wie dieses Geld ausgegeben werden sollte.

Schutz vor minderwertigem Saatgut

In dem Abschnitt über die Rechte der Bauern ist eine Haftungsklausel enthalten, wodurch ein Bauer im Prinzip vor der Lieferung von unechtem und/oder minderwertigem Saatgut geschützt ist. Die Klausel ist jedoch schlecht formuliert und lässt der Behörde zu viel Ermessensspielraum. Unternehmen, die minderwertiges Saatgut als angeblich hochwertig verkaufen, haben bereits etliche Ernteausfälle verursacht, die bei den Bauern zu unwiederbringlichen Verlusten führten, manchmal mit der tragischen Konsequenz, dass Bauern Selbstmord begingen. Das Gesetz schreibt vor, dass ein Bauer das Recht hat, Entschädigung zu verlangen, wenn das gelieferte Saatgut nicht die Erträge bringt, die vom Züchter/Unternehmen versprochen wurden. Die Höhe der Entschädigung sollte festgelegt werden, und die Summe sollte hoch genug sein, um abschreckende Wirkung zu haben. Wenn dem Züchter falsche Behauptungen nachgewiesen werden können, und der Bauer eine Missernte hat, sollte er eine Entschädigung in Höhe von mindestens dem zweifachen Wert der erwarteten Ernte erhalten. Zusätzlich sollte dem Züchter, wenn er erneut gegen das Gesetz verstößt und minderwertiges Saatgut verkauft, eine Gefängnisstrafe drohen.

3. Die Rechte der Züchter und Forscher

Die Rechte der Züchter an den Sorten, die sie entwickelt haben, sind durch das PPVFR-Gesetz ausreichend geschützt. Mit der Registrierung erhält der Züchter/die Züchterin exklusive Rechte zur Erstvermarktung der registrierten Sorte, entweder für sich selbst, oder für jemanden, den er/sie beauftragt. Diese unwiderruflichen Rechte beziehen sich auf das Recht zur Vermehrung, zum Verkauf, zur Vermarktung, zum Vertrieb und zum Im- und Export einer Sorte.

Der umfassende Schutz, den ein Pflanzenzüchter/eine Pflanzenzüchterin für seine/ihre Sorte genießt, kommt in dem Abschnitt zum Ausdruck, der sich mit der Verletzung der Rechte von Züchtern befasst. Dort werden die hohen Bussgeld- und Gefängnisstrafen beschrieben, die für die Verletzung von Rechten eines registrierten Züchters vorgesehen sind.

Strafen für die Verletzung von Pflanzenzüchter-Rechten

Eine Verletzung von Pflanzenzüchter-Rechten kann auf verschiedenen Ebenen erfolgen. Sie kann sich auf die Sorte selbst beziehen, aber auch auf ihre Verpackung. Eine Rechtsverletzung ist gegeben, wenn die Verpackung dieselbe ist oder sogar nur eine ähnliche wie die des Züchters. Außer dem Züchter selbst darf niemand den gesetzlich geschützten, registrierten Namen oder die Bezeichnung verwenden.

Die Rechte der Züchter sind derart gestärkt worden, dass - selbst wenn nur der Verdacht eines Verstoßes oder einer Gesetzesverletzung besteht - die Beweislast der Unschuld bei dem vermeintlichen Gesetzesübertreter liegt. Bei einer strafrechtlichen Verfolgung in Bezug auf die missbräuchliche Verwendung einer Bezeichnung wird die Beweislast umgekehrt, und es obliegt dem vermeintlichen Gesetzesübertreter zu beweisen, dass er die Zustimmung des Züchters eingeholt hat. Das sind überzogene, schon fast drakonische Bestimmungen, die abgeschwächt werden müssen. Das normale gesetzliche Vorgehen besteht darin, dass der Ankläger Beweise für die Beschuldigungen vorlegen muss.

Die Gründe für eine Rechtsverletzung werden bis ins kleinste Detail aufgelistet. Selbst die geringfügigsten Handlungen, die als Gesetzesverstoß interpretiert werden können, werden so aufgelistet, dass der Züchter ein äußerst starkes Besitzrecht an seiner Sorte geltend machen kann. Wenn der angebliche Gesetzesübertreter nicht beweisen kann, dass er unabsichtlich, d.h. nicht in betrügerischer Absicht gehandelt hat, muss er mit harten Strafen, auch Gefängnisstrafen rechnen. Wenn solche abschreckenden Bestimmungen existieren, sind die legitimen Rechte des Züchters mehr als ausreichend geschützt.

Zu den Verpflichtungen des Züchters gehört die obligatorische Offenlegung der Herkunft der Stammsorten, die er für die Zucht einer neuen Sorte verwendet hat. Wenn Bauernsorten oder Landrassen verwendet werden, muss gemäß der Klausel zur Vorteilsteilung eine bestimmte Summe als 'Nutzungsgebühr' bezahlt werden. Der Züchter muss außerdem eine eidesstattliche Erklärung unterzeichnen, dass die Sorte

kein Erbgut enthält, das die genetische Information unterdrückt oder zur Unfruchtbarkeit führt, womit die sogenannte *Terminator-Technologie* gemeint ist.

Die Rechte der Forscher

Das PPV-FR-Gesetz enthält auch Bestimmungen zu den Rechten von Forschern. Forscher und Züchter haben demnach zu Forschungszwecken freien Zugang zu registrierten Sorten. In dem Gesetz wird eigens erläutert, dass jeder, der Forschung betreibt, jede von einem Pflanzenzüchter registrierte Sorte zur Durchführung von Kreuzungsversuchen verwenden darf. Die registrierte Sorte darf auch zum Zwecke der Züchtung anderer, neuer Sorten verwendet werden. Das bedeutet, dass der registrierte Züchter/die registrierte Züchterin andere Züchter nicht daran hindern kann, seine/ihre Sorte zur Züchtung neuer Nutzpflanzensorten zu verwenden. Diese flexible Handhabung wird jedoch eingeschränkt, wenn die registrierte Sorte mehrfach als Stammlinie zur kommerziellen Herstellung einer anderen Sorte verwendet werden soll. Beispiele hierfür wären, wenn die Sorte wiederholt zur Rückkreuzung oder als Stammlinie zur Herstellung von Hybridsorten Verwendung findet. In einem solchen Fall müssen die neuen Züchter die Genehmigung des Züchters einholen, dessen Sorte sie mehrfach verwenden wollen.

Schutz des öffentlichen Interesses

Neben Bestimmungen über die Rechte der Bauern enthält das PPV-FR-Gesetz auch Vorschriften zum Schutz des öffentlichen Interesses. Bestimmte Sorten können von der Registrierung ausgeschlossen werden, um „die Ordnung oder die öffentliche Moral zu schützen oder das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, oder um ernsten Schaden für die Umwelt abzuwenden".

Zwangslizenzen

Das Gesetz sieht die Erteilung einer Zwangslizenz an eine andere Partei, die nicht im Besitz des Züchter-Zertifikats ist, vor, wenn der Besitzer diese nicht freiwillig erteilt, aber ein öffentliches Interesse besteht. Wenn es sich erweist, dass z.B. der angemessene Bedarf der Öffentlichkeit an Saatgut nicht befriedigt werden konnte, oder dass das Saatgut der Sorte der Öffentlichkeit nicht zu einem angemessenen Preis zur Verfügung steht, kann der Staat intervenieren. Es muss eine angemessene Lizenzgebühr bezahlt werden. Die Behörde setzt die Laufzeit der erteilten Zwangslizenz fest, die Lizenz darf jedoch nicht über die noch verbleibende Schutzfrist der entsprechenden Sorte hinaus erteilt werden. Eine Zwangslizenz wird jedoch nicht erteilt, wenn der Züchter eine vernünftige Begründung vorweisen kann, weshalb er nicht in der Lage war, das Saatgut herzustellen.

In der indischen Sui generis-Gesetzgebung werden Elemente aus WTO/TRIPs, UPOV und CBD miteinander kombiniert. Die Kampagne, Bauernrechte im Gesetz zu verankern, dauerte fast sieben Jahre. Das Gesetz wurde in zwei parlamentarischen Ausschüssen diskutiert und lag insgesamt drei Bundesregierungen vor. Es ist kein perfektes Gesetz, aber ein einzigartiges – das einzige Gesetz weltweit, das Bauern und Züchtern gleiche Rechte gewährt.

4. TRIPS und 'wirksamer' Sui generis-Schutz

Das TRIPS-Abkommen lässt eindeutig zu, dass Pflanzen und Tiere von der Patentierbarkeit ausgenommen werden können. Es obliegt den Mitgliedsländern, wie sie das geistige Eigentum an Pflanzensorten konkret unter Schutz stellen, solange sie nur einen Schutz gewähren. TRIPS schreibt nicht vor, dass nur neu gezüchtete Pflanzensorten geschützt werden müssen, sondern es können auch alte und bestehende Sorten unter Schutz gestellt werden. Die meisten Entwicklungsländer haben sich gegen die Patentierungs-Option entschieden und die Sui generis-Option gewählt.

Der lateinische Begriff *„sui generis"* bedeutet in etwa „aus sich selbst heraus" oder „selbst entstanden", oder anders ausgedrückt, ein neues, ja sogar einzigartiges System der eigenen Art. Die Freiheit des Sui generis-System, die TRIPS gewährt, kann von den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt werden. Sie haben die Möglichkeit, ein Rechtssystem zu schaffen, das auf ihre speziellen Bedürfnisse und Gegebenheiten zugeschnitten ist.

Pflanzensorten (Saatgut) sind ein integraler Bestandteil der Agrar- und Ernährungssysteme eines Landes. Diese Systeme variieren - je nach agro-ökologischer Zone - in der Agrarstruktur, den sozio-ökonomischen Bedingungen und in den Ernährungspräferenzen, die durch die lokale Kultur beeinflusst werden. Daher sind auch die Pflanzensorten, die in den unterschiedlichen Gegebenheiten benötigt werden, verschieden, ebenso wie die Produktionsmethoden.

Aufgrund der großen Unterschiede in den Gegebenheiten speziell zwischen Entwicklungs- und Industrieländern müssen die Anforderungen an einen gesetzlichen Rahmen für den Saatgutsektor zwangsläufig unterschiedlich sein. Ein Sui generis-System des geistigen Eigentumschutzes, das für ein Entwicklungsland geeignet ist, wird sich von einem System, das in einem Industrieland - oder sogar in anderen Entwicklungsländern - erforderlich ist, unterscheiden. Der Streit findet über die Definition statt, was der Zusatz im TRIPS-Vertrag bedeutet: Die Sui generis-Regelung muss „wirksam" sein.

Gemäß dem TRIPS-Abkommen sollte ein Sui generis-System „wirksam" sein, es gibt jedoch keine Definition, was die „Wirksamkeit" ausmacht. Zudem wird auch kein vorhandenes System zum Schutz von Pflanzensorten als Beispiel angeführt. Das Internationale Institut für Pflanzengenetische Ressourcen hat bestimmte wesentliche Kernpunkte aufgelistet, die in einem Sui generis-System vorkommen müssen, damit es als „wirksam" bezeichnet werden kann:

- eine Definition des zu schützenden Gegenstands,
- die Schaffung eines Rahmens für diesen Schutz,
- eine Definition zu Umfang und Dauer des Schutzes,
- die Gewährleistung eines Gleichgewichts der Privilegien, die dem Rechte-Inhaber eingeräumt werden,
- ein Mechanismus zur Beteiligung an den

Verkaufserlösen der Besitzern der genetischen Ressourcen, auf die der Züchter bei der Züchtung der neuen Sorte zurückgegriffen hat,

- politischer Spielraum zur Wahrnehmung einer öffentlichen Verantwortung, wie beispielsweise die Einrichtung eines Genfonds auf Länderebene, um den Erhalt der Agro-Biodiversität zu fördern,
- eine Regelung zur Verteidigung des öffentlichen Interesses.

Die Entwicklungsländer sind sich weitgehend einig darüber, wenn alle diese Elemente gegeben sind, dass ein Sui generis-System für den Schutz von Pflanzensorten - wie im TRIPS-Abkommen gefordert wird - die Bedingung „Wirksamkeit" erfüllt.

Ein ganz wichtiges Element der Sui generis-Gesetzgebung ist, dass auch Gemeinschaften und indigene Bevölkerungsgruppen als Anspruchsberechtigte berücksichtigt werden können. Das steht im Gegensatz zu den exklusiven geistigen Eigentumsrechten, die ausschließlich nur Individuen oder Unternehmen durch Patente oder Züchterrechte im Sinne der UPOV zuerkannt werden. Das gleiche gilt für einen Mechanismus der Beteiligung der Ursprungssorten an den Verkaufserlösen. Nur wenn diese beiden Bedingungen erfüllt sind, können ländliche Gemeinschaften, die auch selbst kollektiv eine Pflanzensorte verbessert haben oder Vorleistungen für eine Innovation anderer erbracht haben, an dem geistigen Eigentumsrecht beteiligt werden. Den Rechten solcher lokalen Gemeinschaften kommt in Ländern wie Indien besondere Bedeutung zu, denn Landwirtschaft wird dort bereits seit tausenden von Jahren betrieben und Gemeinschaften auf dem Land und indigene Bevölkerungsgruppen waren schon immer für die Entwicklung, die Verbesserung und den Erhalt von Bauernsorten und Landrassen verantwortlich. Diese Landsorten sind die genetischen Ressourcen, die heutzutage die Hauptstütze der indischen Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit bilden.

Perspektiven der Rechte der Bauern

Nutzpflanzensorten sind von Menschen erzeugte Pflanzen. Sie sind keine Pflanzen, die in der Natur vorkommen. Weder Reis noch Mais wächst in Indien wild im Wald. Sämtliche Nutzpflanzen im Bereich der Ernährung und Landwirtschaft, die man heute kennt, wurden von Gemeinschaften auf dem Land und indigenen Bevölkerungsgruppen entwickelt. Man sollte nicht vergessen, dass vor der Entstehung der institutionalisierten Pflanzenzucht es allein in der Verantwortung der Bauern lag, das Saatgut zu erstellen. Durch ihr Wissen und ihre unermüdlichen Verbesserungsarbeiten wurde der unermessliche Reichtum der weltweiten genetischen Vielfalt bei sämtlichen Nutzpflanzen geschaffen. Sie trafen eine Auswahl und züchteten Hunderte von Landrassen, die auf den Geschmack der lokalen Bevölkerung und die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedürfnisse vor Ort zugeschnitten waren. Sie entwikkelten Landrassen, die an die Bedürfnisse einer Reihe agro-klimatischer Zonen angepasst waren, resistent gegen verschiedene Schädlinge und Krankheiten und für verschiedene Bodentypen geeignet waren. Alle züchterischen Anstrengungen, die heute oder zukünftig unternommen werden, sei es mit konventionellen Methoden oder Gentechnologie, werden auf die genetische Variabilität angewiesen sein, die von den Bauern, vor allem in den Entwicklungsländern, geschaffen wurde.

In Anerkennung dieser Tatsache schloss die FAO einen Internationalen Vertrag ab, zuerst als „International Undertaking", dann als ITPGRFA, der diese Leistungen der Bauern explizit anerkennt. Darauf beruhen die „Rechte der Bauern an ihrem Saatgut". Sie resultieren nicht nur aus den früheren, sondern auch den gegenwärtigen und künftigen Beiträgen der Bauern, die sie zum Erhalt, zur Verbesserung und zur Verfügbarkeit pflanzengenetischer Ressourcen leisten. Diese Leistungen der lokalen Bauern werden insbesondere noch

einmal extra für den Erhalt der pflanzengenetischen Ressourcen in den Ursprungs- und Vielfalts-Zentren der einzelen Kulturarten gewürdigt. Diese Rechte bewahrt treuhänderisch die internationale Gemeinschaft in Vertretung für die heutige und für künftige Generationen. Um die Bauern in ihrer Rolle als Bewahrer der genetischen Vielfalt zu stärken, sollen sie Nutzen aus den weiteren Entwicklungen an ihren pflanzengenetischen Ressourcen ziehen. In dem Vertrag wird explizit als Zweck ausgeführt: „die Bauern und die bäuerlichen Gemeinschaften in allen Regionen der Welt, jedoch insbesondere in den Ursprungsgebieten pflanzengenetischer Ressourcen, zu unterstützen, umfassend an den Vorteilen teilzuhaben, die gegenwärtig und in Zukunft aus der verbesserten Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen durch Pflanzenzucht und andere wissenschaftliche Methoden entstehen." (siehe ITPGRFA).

Der Widerspruch zwischen dem TRIPS-Abkommen und der Biodiversitätskonvention (CBD)

Das Fundament der Landwirtschaft und Ernährungssicherheit weltweit ruht auf der genetischen Vielfalt und dem damit verbundenen Wissen, das über Generationen hinweg von Gemeinschaften auf dem Land und indigenen Bevölkerungsgruppen entwickelt und bewahrt wurde. Der soziale, kulturelle und wirtschaftliche Nutzen, der durch diese genetische Vielfalt und das damit verbundene indigene Wissen erbracht wurde, ist unermesslich. Bis zu dem Zeitpunkt, wo diese genetische Variabilität, einschließlich verbesserter Pflanzensorten, frei ausgetauscht wurde, blieb sie ein öffentliches Gut, das sowohl den Interessen der Bauern als auch der Züchter diente. Da es keine Regelwerke für geistige Eigentumsrechte auf Pflanzen gab, gab es auch keine Besitzansprüche. Sorten, die von öffentlichen Instituten und von Bauern gezüchtet wurden, konnten zum Nutzen aller frei ausgetauscht werden. Genetisches Material in jeglicher Form wurde frei von Labor zu Labor und über Staatsgrenzen hinweg weitergegeben.

Als die landwirtschaftliche Forschung immer stärker aus den öffentlichen Institutionen in den privaten Bereich verlagert wurde und kommerzielle Züchter die Familienbetriebe ablösten, fand in den Industrieländern ein Paradigmenwechsel statt. Unternehmen, die in die Entwicklung von Pflanzensorten investierten, wollten natürlich Gewinn aus ihren Investitionen ziehen. Die Motivation, öffentliche Güter im Pflanzenzuchtbereich zu schaffen, wurde vom Gewinnmotiv verdrängt. Das Instrument dazu ist das Regelwerk zu geistigen Eigentumsrechten. In den USA wird dies seit jeher durch Patente umgesetzt, in Europa und Japan waren es bis vor kurzem die Pflanzenzüchterrechte in Form vom Sortenschutzrecht. Das europäische Sortenrecht verbot sogar explit jegliches Patent auf Sorten. Erst in den letzten 20 Jahren öffnet sich allmählich das europäische Sortenrecht auch für Patente auf Pflanzensorten.

Die Konvention über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) zielt darauf ab, „Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, (zu) achten, (zu) bewahren und (zu) erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche (zu) begünstigen und die gerechte Teilung der aus der Nutzung dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche entstehenden Vorteile (zu) fördern" (CBD, Artikel 8(j)).
Quelle: www.biodiv-chm.de/konvention.

Zwischen den Bestimmungen des TRIPS-Abkommens und der CBD besteht ein erkennbarer Konflikt. CBD erkennt die Rechte bäuerlicher Gemeinschaften im Hinblick auf die biologische Vielfalt an und sieht für den Fall, dass die biologische Vielfalt genutzt und vermarktet wird, die auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung (*prior informed consent*), Ver-

einbarungen über Material- und Informationstransfer und den gerechten Vorteilsausgleich vor. Das TRIPS-Abkommen erkennt keine dieser CBD-Bestimmungen an und ignoriert die Rechte bäuerlicher Gemeinschaften. In dieser Hinsicht begünstigt TRIPS die Biopiraterie und leugnet die legitimen Rechte der Gemeinschaften auf dem Land und der indigenen Bevölkerungsgruppen an den genetischen Ressourcen, die sie entwickelt und die sie bewahrt haben.

Aufgrund dieser inhärenten Ungerechtigkeit legte Indien zusammen mit einigen anderen Entwicklungsländern, die ebenfalls einen großen Reichtum an biologischer Vielfalt besitzen, im Juni 2002 im Rat für TRIPS ein Papier vor. In diesem Papier schlugen die Entwicklungsländer vor, dass das TRIPS-Abkommen um eine Bestimmung ergänzt werden sollte, die vorsieht, dass die Mitgliedsländer eines Antragstellers auf ein Patent, das sich auf biologisches Material oder traditionelles Wissen bezieht, folgende Angaben und Nachweise verlangen sollten, bevor er die Patentrechte erhält:

(i) die Offenlegung der Herkunft und des Herkunftslandes des biologischen Materials und des traditionellen Wissens, das in der Erfindung verwendet wird;

(ii) den Nachweis der auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung durch eine behördliche Bestätigung gemäß der geltenden nationalen Vorschriften; und

(iii) den Nachweis des fairen und gerechten Vorteilsausgleichs gemäß den geltenden nationalen Bestimmungen des Herkunftslandes.

Das WTO-Sekretariat legte eine Position vor, in der die aufgeworfenen Fragen und die Stellungnahmen verschiedener Mitglieder des Rats für TRIPS zur Überprüfung des Artikels 27.3 (b), zum Verhältnis von TRIPS-Abkommen und CBD und zum Schutz traditionellen Wissens und von Volkswissen zusammengefasst wurden. (siehe Anhang) Das Sekretariats-Papier (JOB (02)/58) enthält in dem diesbezüglichen Abschnitt eine Zusammenfassung der Positionen einzelner Länder dazu.

5. Das indische PPVFR-Gesetz und UPOV

Der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) ist eine zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Genf, die durch eine „Übereinkunft" zusammengehalten wird. Das UPOV-Übereinkommen wurde 1961 unterzeichnet und wurde 1972 und 1978 überarbeitet. 1991 wurde es ein weiteres Mal überarbeitet, um die Schutzrechte der Pflanzenzüchter zu verstärken und die Ausnahmeregeln für die Bauern zu verwässern. Die UPOV-Bestimmungen von 1991 erlauben es den Bauern nicht, Saatgut zur Aussaat aufzubewahren, es sei denn, einzelne Regierungen lassen begrenzte Ausnahmen mit Zustimmung des Züchters zu. UPOV 1991 führte auch Patente ein, indem ein doppelter Schutz zugelassen wird. Das bedeutet, dass UPOV-Mitgliedstaaten Pflanzensorten patentieren können.

Gegenwärtig sind nur 66 Länder UPOV-Mitglieder, von denen 42 dem UPOV 1991 beigetreten sind. Lediglich vier asiatische Länder – Japan, Südkorea, China und Singapur – sind UPOV-Mitglieder. UPOV ist im Grunde ein Club von Industrie- und Schwellenländern, deren Art der Landwirtschaft, ihre Rolle in der Volkswirtschaft und der Anteil der Beschäftigten in der Landwirtschaft, sich grundlegend von Indien und anderen von der Landwirtschaft abhängigen Ländern unterscheidet.

UPOV hat sich sehr stark bemüht, als **das** Modell für eine „wirksame" *Sui generis*-Option unter TRIPs anerkannt zu werden, was jedoch misslang. Grund hierfür war, dass bestimmte WTO-Mitgliedsländer, vor allem die skandinavischen Staaten, es ablehnten, UPOV als alleinigen Standard anzuerkennen. Nichtsdestotrotz stellt die Saatgutlobby das UPOV-Übereinkommen als den einzigen wirksamen *Sui generis*-Rechtsrahmen für WTO-Mitgliedstaaten hin.

Weshalb Indien dem UPOV nicht beitreten sollte

Die Gene Campaign lehnt den Beitritt Indiens zum UPOV ab, weil das UPOV-Übereinkommen unseren Bedürfnissen nicht entspricht und die Funktionsweise dieser Übereinkunft den in den Ländern des Südens vorherrschenden landwirtschaftlichen Bedingungen fremd ist. Entwicklungsländer müssen ihre eigene Plattform schaffen, die nicht nur Züchterrechte, sondern auch Bauernrechte gewährleistet und die auf die Gewährleistung von Ernährungs- und Nahrungsmittelsicherheit in unseren Ländern ausgerichtet ist. Im UPOV-Übereinkommen gibt es das Konzept der Bauernrechte nicht, Rechte werden nur den Züchtern gewährt, was heutzutage die Saatgutunternehmen sind.

- Die UPOV-Übereinkunft ist für Entwicklungsländer ungeeignet, da es die Philosophie der Industrieländer verkörpert. Dort wurde es entwickelt und das Hauptziel ist der Schutz der Interessen der mächtigen Saatgutfirmen, die dort die heutigen Pflanzenzüchter darstellen. Im UPOV-System werden Rechte nur Pflanzenzüchtern gewährt, für Bauern gibt es keine Rechte, allenfalls „Privilegien". In Indien ist das anders. Dort existieren keine großen Saatgutfirmen bei den zentralen Kulturarten und die wich-

tigsten Saatgutproduzenten sind nach wie vor Bauern und Bauernvereinigungen. Logischerweise muss sich das indische Gesetz darauf konzentrieren, die Interessen der Bauern in ihrer Rolle als Erzeuger ebenso wie als Nutzer von Saatgut zu schützen.

- Wenn Indien einmal Mitglied dieser Übereinkunft ist, kann Indien gezwungen sein, in dieselbe Richtung wie UPOV zu gehen, nämlich zur Pflanzenpatentierbarkeit, denn im UPOV-System kann dieselbe Sorte durch Pflanzenzüchterrechte (PBR) und/oder Patente geschützt werden.

- Die UPOV-Übereinkunft von 1991 ist für neue Mitgliedstaaten nur noch die einzige zulässige Option. Hier ist den Bauern bei „im wesentlichen abgeleiteten Sorten" der Nachbau von Saatgut verboten. Jede Neuaussaat dieses Saatguts bedarf der Autorisierung durch den Züchter für die Nutzung oder Beseitigung des Erntematerials, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile. Zudem liegt die Beweislast im Falle solcher angeblicher Rechtsverletzungen beim Rechtsverletzer: Das ist eine Bestimmung, die der Klausel im PPFVR-Gesetz widerspricht, nach der unwissentliche Rechtsverletzungen straffrei sind.

- Das UPOV-Übereinkommen wurde von Ländern entworfen, deren Volkswirtschaft von der Industrie geprägt ist, nicht von der Landwirtschaft. In diesen Ländern sind Bauern mehr oder weniger vermögend und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung liegt zwischen einem und fünf Prozent. Diese Länder haben im Gegensatz zu Indien keine große Zahl von Klein- und Kleinstbauern.

- UPOV-Bestimmungen werden in Ländern gemacht, deren landwirtschaftliches Profil sich von unserem grundlegend unterscheidet. Es handelt sich dabei im Gegensatz zu Indien um Länder mit sehr hohen Agrarsubventionen. Weil sie enorme Überschüsse produzieren, werden Bauern in Industrieländern dafür bezahlt, ihre Felder brachliegen zu lassen. Das UPOV-System muss die Bauern Europas und der USA nicht in dem Ausmaß schützen, in dem unser Saatgutgesetz unsere Bauern schützen muss.

- In den Industrieländern ist Landwirtschaft eine rein kommerzielle Tätigkeit. Für die meisten Bauern Indiens ist sie dagegen eine Lebensweise. Diese Menschen sind es, die die genetischen Ressourcen aufgebaut und für ihren Erhalt gesorgt haben – genau die Ressourcen, die sich Züchter mit Hilfe des Patent- und Sortenrechts aneignen wollen.

- Der Großteil der Agrarforschung und der Pflanzenzüchtung in Indien wird aus Steuermitteln finanziert. Sie wird in öffentlichen Institutionen wie den landwirtschaftlichen Universitäten oder den Einrichtungen des Indischen Agrarrats (Indian Council of Agricultural Research, ICAR) durchgeführt. Diese Forschung gehört der Öffentlichkeit. Die UPOV-Bestimmungen wurden von Vertretern von Gesellschaften formuliert, in denen Saatgutforschung mehr vom Privatsektor als von der öffentlichen Hand durchgeführt wird. Bei ihnen werden große Summen in die Züchtung mittels teurer DNA-Rekombinationstechnologien gesteckt werden. Weil sie in diese teuren Züchtungsmethoden investieren und ihre Rendite sichern müssen, streben Saatgutfirmen in Industrieländern die Marktbeherrschung durch starke geistige Eigentumsrechte an. Diese Bedingungen sind in Indien nicht gegeben.

- Das UPOV-System ist teuer. Die Kosten für eine nach dem UPOV-Verfahren anerkannte Sorte betragen wegen der Kosten für die Zulassungsprüfung tausende von Dollar. Solche Kosten beschränken faktisch eine Zulassung nur durch die größten Saatgutfirmen. Für kleine Saatgutfirmen, Bauernvereinigungen oder Bauernzüchter gibt es in einem solchen System keinen Platz.

- Die Rechte der Züchter an ihren Sorten nach dem UPOV-Abkommen von 1991 sind umfassend und erstrecken sich nicht nur auf Vermehrungsmaterial zur Weiterverbreitung der geschützten Sorte, sondern auch auf das Erntegut und alle daraus hergestellten Produkte.
- Während das UPOV-Abkommen von 1978 seine Mitgliedsstaaten darauf verpflichtete, Pflanzensorten aus fünf verschiedenen Kulturarten zu schützen, wobei bestimmte andere Arten ausgenommen werden konnten, verlangt UPOV 1991 Schutzrechte für Sorten aus dem gesamten Nutzpflanzenreich. Diese UPOV-Bestimmungen werden ernste Auswirkungen für Länder wie Indien haben, in denen Landwirtschaft und damit verbundene Bereiche von vielen tausend verschiedenen Arten abhängen. Viele davon sind bisher außerhalb der kommerziellen Sphäre. Durch UPOV wird man sie kaum von dem kommerziellem Druck abschirmen können.
- Indiens Bauern spielen eine wichtige Rolle als Züchter neuer Sorten. Sie bringen oft sehr erfolgreiche neue Sorten in Umlauf, in dem sie auf ihren Feldern Pflanzen auswählen und miteinander kreuzen. Diese Sorten werden dann in Umlauf gebracht und können auch von landwirtschaftlichen Universitäten als Zuchtmaterial für neue Sorten verwendet werden. Solche Bauern-Züchter wären nicht in der Lage, sich an einem teuren Zulassungssystem wie UPOV zu beteiligen. Ihr Material und damit ihre Arbeit und ihre Innovationen würden von denjenigen angeeignet, die das Geld haben, aus diesem wertvollen Keimplasma lukrative, bei der UPOV-Zulassung kommerzielle Sorten zu machen. Arme Bauern, die sich keine UPOV-Zulassung leisten können, würden wahrscheinlich ihre Sorten für wenig Geld an große Saatgutfirmen verkaufen. Die Schaffung einer Institution, die den Bauern ihr Vermehrungsmaterial und ihre damit verbundenen Chancen wegnimmt, wäre der ultimative Zynismus.

CoFaB, eine Alternative der Entwicklungsländer zu UPOV

Die Gene Campaign hat gemeinsam mit dem Centre for Environment and Agriculture Development in Delhi eine Alternativ-Übereinkunft zu UPOV entworfen, um ein spezielles Saatgutforum für Entwicklungsländer zu schaffen, in dem Bauern- und Züchterrechte gemeinsam und gleichberechtigt behandelt werden. Dieser Vertragsentwurf wird **Convention of Farmers and Breeders** (Konvention der Bauern und Pflanzenzüchter) oder kurz **CoFaB** genannt. Die CoFaB ist auf Entwicklungsländer und deren Stärken und Schwächen zugeschnitten und versucht ihre landwirtschaftlichen Interessen zu wahren und für die Nahrungs- und Ernährungssicherheit ihrer Bevölkerung zu sorgen.

Im Gegensatz zu den UPOV-Bestimmungen versucht der CoFaB-Vertrag die folgenden Ziele zu erreichen:

- Zuverlässiges und qualitativ hochwertiges Saatgut für Klein- und Großbauern bereitzustellen,
- die genetische Vielfalt auf dem Feld zu bewahren,
- Schutzrechte für Züchter neuer Sorten auf dem Markt zu gewähren, ohne das öffentliche Interesse zu gefährden,
- die enormen Beiträge der Bauern zur Identifizierung, Bewahrung und Verfeinerung des Keimplasmas anzuerkennen,
- die Rolle der Bauern als Schöpfer der Landrassen und traditionellen Sorten anzuerkennen, die die Grundlage der Landwirtschaft und modernen Pflanzenzüchtung bilden,
- zu unterstreichen, dass die Länder der Tropen das interessanteste Keimplasma an Nutzpflanzen besitzen und dass dort ursprünglich die meisten landwirtschaftlichen Sorten herkommen,
- ein System zu entwickeln, in dem Bauern und Züchter in ihrer jeweiligen Rol-

le anerkannt werden und beiden Rechte gewährt werden, die sich aus ihren jeweiligen Beiträgen zur Schaffung neuer Sorten ableiten.

Die hervorstechenden Merkmale von CoFaB:

1. Bauernrechte:

Jeder Vertragsstaat erkennt die Rechte der Bauern an, indem er von Züchtern neuer Pflanzensorten eine Abgabe für Bauernrechte erhebt. Diese Abgabe wird für das Recht erhoben, Landrassen oder traditionelle Sorten für das kommerzielle Züchtungsprogramm entweder direkt zu nutzen oder durch die Verwendung abgeleiteter Sorten, für deren Züchtung einmal ursprünglich Landrassen und traditionelle Sorten verwendet wurden.

Bauernrechte werden bäuerlichen Gemeinschaften und sofern anwendbar auch einzelnen Bauern gewährt. Die Einnahmen aus den Bauernrechte-Abgaben werden in einen Nationalen Genfonds (NGF) fließen, über den ein Multi-Stakeholder-Gremium entscheiden wird, das für diesen Zweck gebildet wird.

Die Rechte, die einer bäuerlichen Gemeinschaft als Bauernrechte gewährt werden, berechtigen diese, jedesmal eine Abgabe von Züchtern zu erheben, wenn eine Landrasse oder traditionelle Sorte für den Zweck verwendet wird, eine Pflanzensorte neu zu züchten oder zu verbessern.

Rechte, die einem Bauern oder einer bäuerlichen Gemeinschaft gewährt werden, werden zeitlich unbefristet gewährt.

2. Züchterrechte:

Das Pflanzenzüchter-Schutzrecht, das dem Züchter einer neuen Pflanzensorte gewährt wird, gewährt die exklusive Vermehrung und kommerzielle Vermarktung (unter einem Markennamen) des reproduktiven oder vegetativen Vermehrungsmaterials der neuen Sorte.

Wenn die neue Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung anderer neuer Sorten und deren Vermarktung genutzt wird, bedarf es nicht der Zustimmung des Sortenschutzinhabers. Bei der Antragstellung für ein Pflanzenzüchterrecht muss der Züchter den Namen und die Herkunft aller Sorten angeben, die zur Züchtung der neuen Sorte verwendet wurden. Wenn eine Landrasse oder Bauernsorte verwendet wurde, muss dies besonders erwähnt werden.

Eine Sorte, für die Schutzrechte beantragt werden, muss in Feldversuchen für zumindest zwei Ernten geprüft und von einer unabhängigen Stelle evaluiert worden sein. Der Züchter muss zum Zeitpunkt der Schutzrechtsgewährung die Genealogie der Sorte zusammen mit einem DNA-Fingerabdruck und anderen molekularen, morphologischen und physiologischen Charakteristiken zur Verfügung stellen. Das Schutzrecht, das dem Züchter einer neuen Pflanzensorte gewährt wird, soll in Abhängigkeit von der Sorte zeitlich begrenzt sein.

Falls die Sorte für Schädlingsbefall anfällig wird, kann die normale Dauer des Schutzrechts reduziert werden, um die Verbreitung der Krankheit einzugrenzen. Um dies zu beobachten, werden periodische Evaluierungen unternommen. Der Züchter oder sein Nachfolger verlieren das Recht, wenn sie nicht länger in der Lage sind, der zuständigen Behörde Vermehrungsmaterial der Sorte zur Verfügung zu stellen. Die Vorschrift zwingt folglich zu einer speziellen Erhaltungszüchtung, damit die morphologischen und physiologischen Charakteristiken so erhalten bleiben, wie sie zu dem Zeitpunkt waren, als das Schutzrecht gewährt wurde. Der Züchter verliert ebenfalls das Schutzrecht, wenn das „Produktivitätspotenzial“, wie es bei der Antragstellung angegeben wurde, seine Zuverlässigkeit verliert.

Um dem Ziel der Ernährungssicherheit oberste Priorität zu geben, gibt es im CoFaB die Bestimmung, dass das Schutzrecht des Züchters annulliert wird, wenn er nicht in der Lage ist, die Nachfrage der Bauern zu befriedigen und eine Knappheit des Pflanzenmaterials entsteht, wodurch der Marktpreis steigt und ein Monopol entsteht. Falls der Züchter Informationen über die neue Sorte nicht offenlegt oder der zuständigen Behörde kein fortpflanzungsfähiges bzw. Vermehrungsmaterial übergibt, wird sein Schutzrecht ebenfalls annulliert.

Das Ziel der Gene Campaign bei der Erstellung einer UPOV-Alternative war es, für Entwicklungsländer eine Diskussionsgrundlage anzubieten, für Lösungen von Saatgutgesetzesstandards jenseits von UPOV.

Der Bericht über die menschliche Entwicklung (HDR) von UNDP hat 1999 anerkennend die Convention of Farmers and Breeders (CoFaB) als Alternative zu UPOV bezeichnet: CoFaB sei „ein starker und koordinierter internationaler Vorschlag... Als Alternative zur Übernahme europäischer Gesetze sieht er vor, dass die Entwicklungsländer ihre Gesetzgebung darauf konzentrieren, die Rechte der Farmer auf Einbehaltung und Wiederverwendung ihres Saatguts zu schützen und die Ziele, die sie sich für die Sicherung der Ernährung ihrer Bevölkerung gesteckt haben, zu erreichen".

Quelle: Bericht über die menschliche Entwicklung 1999, S.91.

6. Das indische PPVFR-Gesetz im internationalen Kontext

Die indische *Sui generis*–Gesetzgebung, das Gesetz zum Schutz von Pflanzensorten und Rechten von Bauern (PPV-FR) von 2001, geht über die bloße Erfüllung der Verpflichtungen aus dem TRIPS-Artikel 27.3(b) hinaus. Das PPV-FR-Gesetz kombiniert Elemente der CBD und einer genuinen *Sui generis*-Form des Schutzes geistiger Eigentumsrechte. Es enthält Maßnahmen zum Schutz von Pflanzensorten, die durch die Forschung sowohl des öffentlichen als auch des privaten Sektors entwickelt wurden, aber auch derjenigen Sorten, die von Bauern und traditionellen Gemeinschaften entwickelt und bewahrt wurden.

Das Gesetz könnte in vielen Entwicklungsländern als realistische Alternative zum UPOV-Beitritt betrachtet werden. Viele asiatische und afrikanische Länder, die die Patentierung von Lebensformen ablehnen, sind bereit, Pflanzenzüchterrechte als weichere Form geistiger Eigentumsrechte zu akzeptieren, solange diese Rechte nicht die von Bauern und lokalen Gemeinschaften praktizierten Rechte einschränken. Das PPV-FR-Gesetz geht weiter als jede bestehende oder vorgeschlagene Gesetzgebung auf der Welt, indem es versucht, mehr Gerechtigkeit und ein größeres Gleichgewicht zwischen den Rechten der Pflanzenzüchter und Bauern herzustellen.

Indiens Position in den WTO/TRIPS-Verhandlungen ist, dass ein „wirksames" System des Schutzes von Pflanzensorten (wie von TRIPS verlangt) auf nationaler Ebene festgelegt werden sollte und nicht in internationalen Foren. Das PPV-FR-Gesetz wurde angesichts der Tatsache erarbeitet, dass die gegenwärtige internationale Gesetzgebung zum Schutz von Pflanzensorten - das UPOV-Abkommen 1991 - die Bedürfnisse der Pflanzenzüchter berücksichtigt, jedoch nicht die der Bauern.

Gene Campaign und andere Organisationen der Zivilgesellschaft, die für diese Gesetzgebung gekämpft hatten, gingen davon aus, dass ihr Inkrafttreten der Anfang eines Rechtsverständnisses sein würde, in dem die Beiträge der Bauern zur Pflanzenzüchtung anerkannt werden. Allerdings stimmte die indische Regierung am 31. Mai 2002 einem Vorschlag zu, dem UPOV-Vertrag von 1978 beizutreten. Als dies geschah, gab es einen enormen Aufruhr. Die Gene Campaign organisierte im Oktober 2002 eine Pressekonferenz in Genf, auf der die Besonderheiten der einzigartigen indischen Gesetzgebung erläutert wurden. Dort wurde auch erklärt, wie der Beitritt zu UPOV das weltweit einzige Gesetz gefährden würde, das die Rechte der Bauern anerkennt.

In Artikel 37(3) des UPOV-Abkommens von 1991 wird festgelegt, dass nach dem 31. Dezember 1995 alle Staaten, auch Entwicklungsländer, die UPOV beitreten

wollen, dem Abkommen von 1991 beitreten müssen. Indien hätte jedoch noch dem Abkommen von 1978 beitreten dürfen. Für UPOV gab es klare Vorteile, seine eigenen Bestimmungen zu brechen: Wenn man Indien, ein großes Entwicklungsland mit einem bedeutenden öffentlichen und privaten Pflanzenzuchtsektor, zum Beitritt bewegte, dürften andere asiatische Länder bald folgen. Es galt für UPOV zu verhindern, dass andere Länder - ähnlich wie Indien - ihre eigenen *Sui generis*-Gesetze beschließen. Die Zurückhaltung asiatischer Länder gegenüber UPOV zeigt sich deutlich an der Tatsache, dass bisher lediglich vier asiatische Länder (Japan, China, die Republik Korea und Singapur) UPOV-Mitglieder geworden sind.

Die exklusiven Rechte, die Pflanzenzüchter unter UPOV genießen, ermöglichen es ihnen, maximalen Gewinn aus der Vermarktung ihrer Pflanzensorten zu ziehen und weitere Investitionen in die Markteroberung zu tätigen. Das nutzt vor allem der Agro-Biotechnologie-Branche. Firmen wie Monsanto und ihrem indischen Partner Mahyco ermöglicht eine indische UPOV-Mitgliedschaft, ihre geistigen Eigentumsrechte auf Sorten zu schützen und dadurch weiter zu expandieren, sowohl national als auch vielleicht international.

Aber was bedeutet das für die indischen Bauern? Um dem UPOV beizutreten, hat Indien dem UPOV-Rat sein PVP-FR-Gesetz vorgelegt. Der Rat wird urteilen müssen, ob das Gesetz mit dem UPOV-Abkommen vereinbar ist oder geändert werden muss. Die Bestimmungen zum Schutz der Rechte von Pflanzenzüchtern sind im Großen und Ganzen ähnlich wie bei UPOV. Interessant wird die Reaktion von UPOV auf andere Teile des Gesetzes werden. Die Gene Campaign, aber auch Regierungsvertreter, erwarten, dass UPOV Indien Gesetzesänderungen empfehlen wird, wenn Indien tatsächlich dem UPOV beitreten möchte. In informellen Diskussionen haben Rechtsberater des UPOV der Gene Campaign gegenüber zugegeben, dass zwar viele Aspekte der indischen *Sui generis*-Gesetzgebung keine Probleme darstellen dürften, aber die eindeutig formulierten Rechte, die den Bauern gewährt werden, von UPOV nicht akzeptiert werden könnten.

Indien wird unter Druck gesetzt UPOV beizutreten. Dieser Druck kommt von bilateralen Abkommen, wie dem indisch-amerikanischen Landwirtschaftsvertrag, und jüngst von den Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen Indien-EU oder Indien-EFTA, in deren Rahmen auch eine Bestimmung zu geistigen Eigentumsrechten auf Pflanzensorten verhandelt wird. Der Entwurf des Abkommens verpflichtet eindeutig Indien, dem UPOV-Abkommen von 1991 beizutreten. Die multinationalen Saatgutunternehmen, die UPOV unterstützen, sehen eine Gefahr darin, dass die indische *Sui-Generis*-Gesetzgebung zum Ausgangspunkt einer alternativen Plattform werden könnte. Eine Gruppe von Nationen in einer solchen Plattform, die nicht anerkennt, dass ausschließlich Pflanzenzüchtern - d.h. in vielen Fällen einem Saatgutunternehmen - Rechte gewährt werden sollten, bedroht die wachsende Hegemonie der multinationalen Unternehmen als Saatgutlieferanten für die Welt. Der viele Milliarden Dollar schwere Saatgut-Weltmarkt kann durch Pflanzenzüchterrechte im Stile des UPOV und durch Patente, die UPOV ebenfalls vorantreibt, kontrolliert werden. Eine Alternative zu UPOV würde Saatgutmonopole verhindern, die durch Patente und ausschließliche Pflanzenzüchterrechte entstehen.

Im Rahmen des UPOV-Abkommens von 1978 führten die meisten Länder das Landwirteprivileg nach den UPOV-Vorgaben ein. Dieses räumte den Bauern grundsätzlich das Recht ein, einen Teil der Ernte als Saatgut für das nächste Jahr zu nutzen und auch Saatgut mit anderen Bauern auszutauschen. Dies wurde nicht als „kommerzielle Vermarktung" nach Artikel 5(1) des Abkommens von 1978 betrachtet. Aber diese Form des Landwirteprivilegs umfasst bedeutend weniger als das,

was nach den Bestimmungen zu Bauernrechten im PPV-FR-Gesetz erlaubt ist.

Die Fassung des UPOV-Abkommens von 1991 schränkte den Spielraum des in den nationalen Gesetzen zulässigen Landwirteprivilegs weiter ein, und der Trend geht in Richtung weiterer Beschränkungen. Eine mit UPOV vereinbare Gesetzgebung muss „innerhalb vertretbarer Beschränkungen bleiben und die legitimen Interessen des Züchters wahren" (Artikel 15.2, UPOV-Abkommen von 1991). Der Begriff „legitime Interessen des Züchters" wurde so interpretiert, dass er die Zahlung einer Vergütung an den Züchter für den Nachbau durch die Bauern vorsieht. Bauern-„Rechte" werden nur noch als das Recht definiert, Saatgut aus eigener Ernte zum Anbau *auf dem eigenen Hof* zu nutzen, unter der Bedingung der Zahlung einer Vergütung an den ursprünglichen Züchter, auch wenn die geringer ausfallen kann als Lizenzgebühr des Erstverkaufs.

Obwohl es an dieser Front noch keine weiteren Entwicklungen gibt, hat die indische Regierung mit dem Versuch, UPOV beizutreten, die Züchtungsprogramme des öffentlichen Sektors geschwächt und die Pflanzenzucht der Konzerne aufgewertet. Im Zuge der Erderwärmung und des Klimawandels dürften sich agro-ökologische Zonen verschieben und die Landwirtschaft steht vor neuen Herausforderungen. In einer solchen Situation kann die Bedeutung von Landrassen, Bauernsorten und der natürlichen Agrobiodiversität gar nicht hoch genug bewertet werden. Züchterrechte à la UPOV werden die Agrobiodiversität verringern und dazu führen, dass Indien mit den Herausforderungen der Erderwärmung und des Klimawandels schlechter fertig werden wird.

7. Literaturhinweise

- Govt. of India (2001): ***The Protection of Plant Varieties and Farmers' Rights Act, 2001,*** http://india.gov.in/govt/acts.php
- Sahai, S. (2002): ***Analysis of Plant Variety Protection and Farmers Rights Act, 2001***, Gene Campaign
- Kumar, U., Sahai, S. (2003): ***Status of the Rights of Farmers and Plant Breeders in Asia,*** Gene Campaign, ISBN – 81 901009-4-7
- Bala Ravi., S. (2004): ***Manual on Farmers' Rights***, M.S. Swaminathan Research Foundation, Chennai, http://www.mssrf.org
- ***Convention on Biological Diversity,*** (2008), http://www.cbd.int/
- ***International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture,*** (2004), ftp://ftp.fao.org/ag/cgrfa/it/ITPGRe.pdf

Kontakt:

Dr Suman Sahai ist der Koordinator der Gen Campaign und kann unter ***mail@genecampaign.org*** kontaktiert werden.

Gene Campaign hat bei der Formulierung der indischen Gesetzgebung zu den Rechten der Bauern eine führende Rolle eingenommen. Sie hat viel zur Bewußtseinsbildung der Bauern und der allgemeinen Öffentlichkeit in den Themenbereichen Saatgut, Gentechnik, Erhalt genetischer Ressourcen und deren nachhaltiger Nutzung und Handelsrecht beigetragen. Siehe www.genecampaign.org.

Anhang I: The TRIPS Agreement and prior informed consent/benefit sharing - country positions

Concern has been expressed that the TRIPS Agreement allows the granting of patents for inventions that use genetic material without requiring that the provisions of the CBD in relation to prior informed consent and benefit sharing are respected. It has therefore been suggested that the TRIPS Agreement should be amended so as to require, or to enable, WTO Members to require that patent applicants disclose, as a condition to patentability: (a) the source of any genetic material used in a claimed invention; (b) any related traditional knowledge used in the invention; (c) evidence of prior informed consent from the competent authority in the country of origin of the genetic material; and (d) evidence of fair and equitable benefit sharing.[37] It has been suggested that such provisions could be incorporated into the TRIPS Agreement by amending Article 27.3(b)[1] or Article 29.[2]

In response, the view has been expressed that such a provision is neither necessary nor desirable for implementing the prior informed consent and benefit-sharing provisions of the CBD. The point has been made that intellectual property rights do not aim to regulate the access and use of genetic resources, to regulate the terms and conditions for bio-prospecting or the commercialization of IPR-protected goods and services.[3] It has been said that this could best be done through contracts between the authorities competent for granting access to genetic resources and any related traditional knowledge and those wishing to make use of such resources and knowledge. In accordance with the CBD, countries could incorporate in their national legislation requirements for the conclusion of such contracts. It has been suggested that, to be effective, such contracts should spell out in detail the terms and conditions under which access and use is granted, including any requirements for joint research and development or for the transfer of technology that might result from the use of genetic resources and traditional knowledge to which access is to be granted. For instance, those seeking access to genetic resources for research and development could be required to share the benefits of any patents that might be granted for inventions developed from those genetic resources, including by providing access to the technology. Questions of jurisdiction of courts and conditions required to be included in contracts with third parties licensed to make use of genetic resources or traditional knowledge obtained would have to be spelled out. Criminal and/or civil remedies could be provided for in the event of a breach of obligations on either side and contracts can be litigated in the specified jurisdiction and judgements enforced around the world under international agreements regarding the recognition of judgements.[4]

It has also been said that such a system would be flexible enough to take into account that the economic value of inventions resulting from the exploitation of the biological resource can be highly variable and may be largely attributable to the inventive efforts of the inventor and the commercialization efforts of the patent owner, not to the biological resource as such.[5] Moreover it could also recognize that, where genetic resources can be obtained from a number of sources, the party seeking access would be likely to seek the resources from the territory that provides the most favourable terms. The system could thus help in finding a balance between the value attributable to the genetic resources and that attributable to the efforts of the inventors and developers.[6]

It has also been said that the benefit-sharing provisions of the CBD can be implemented through governmental fund-granting activities.[7] Attention has been drawn to the financial mechanism provided for under Articles 20 and 21 of the CBD.[8]

In response, it has been said that reliance on a system of voluntary contracts has a number of significant drawbacks from the perspective of developing countries:

- *it does not address the situation where bio-prospecting and use of genetic resources and traditional knowledge might take place without the authorization of the competent authority in the country of origin and therefore without the conclusion of any contract.[9] While such actions might be illegal under the law of the country of origin, there might be little that could be done under that law once the genetic material and traditional knowledge is being used outside that jurisdiction. If voluntary contracts were a sufficient means of ensuring respect of the rights of the country or community of origin of genetic material/traditional*

knowledge, why would a similar logic not also apply in respect of the protection of intellectual property and specific IP legislation that applies even in the absence of contracts not be considered necessary[10];

- *it cannot be assumed that the two parties to such a contract would be in a position to negotiate it and defend it on equal terms.[11]*

It has been argued, on the other hand, that the proposed disclosure requirement would have the following advantages:

- *it would help provide a predictable environment for governments, investors, traditional communities and researchers and would lead to more biotechnological R&D in developing countries[12];*
- *it would facilitate the conclusion of contracts, such as material transfer agreements for the transfer of biological materials and information transfer agreements for the transfer of traditional knowledge[13];*
- *several countries have already established such requirements in their national legislation as a means of implementing the CBD and there would be legal certainty if the TRIPS Agreement was amended accordingly[14];*
- *incorporation of such an obligation in the TRIPS Agreement and its enforcement through the WTO dispute settlement system would provide a mechanism to help ensure compliance with the prior informed consent/ benefit rules of the CBD.[15]*

In response, the following points have been made:

- *the additional proposed requirements on patent applicants would be unnecessarily burdensome.[16] Indeed, such a system could be a legal and administrative nightmare as origin is not easy to determine.[17] It would result in increasing the costs of acquiring patents and be disadvantageous to inventors, including to those in developing countries. It could also encourage inventors to keep their inventions secret rather than apply for patents[18];*
- *for the above reasons, such a proposal could not be relied upon to ensure benefit sharing;*
- *contracts could include requirements on applicants to disclose the contract in any patent application filed that claims an invention developed through the use of the genetic resources or traditional knowledge obtained[19];*
- *while it is possible that a few individuals could ignore legal requirements and obtain samples of genetic material without entering into an access agreement with the appropriate party, in the same way that some individuals counterfeit trademarks or pirate copyright works, this does not negate the value of a contractual system that would apply to the vast majority of those seeking access. Criminal provisions and/or civil remedies can be included in a country's laws in order to tackle such cases[20];*
- *neither the intellectual property system in general nor the TRIPS Agreement in particular are the appropriate instruments for regulating access to and use of genetic resources, the terms and conditions for bio-prospecting or the commercialization of IPR-protected goods and services[21];*
- *the proposed requirement is not consistent with the TRIPS Agreement. Existing disclosure rules in Article 29 are directly related to determining whether an invention meets the standards of patentability and to disclosing the technology for which patent protection is being sought to enable others to reproduce it and learn from it.[22] Such a requirement would also be contrary to Article 62.1 of the Agreement which only provides for „reasonable procedures and formalities". This proposal might also conflict with Article 27.1 which provides for non-discrimination in patent availability between fields of technology.[23] Given all this, the proposed requirement would modify the balance of rights and obligations found in the TRIPS Agreement, both between interested parties and between WTO Members;*
- *the proposal goes beyond the CBD itself, in that the CBD leaves it to each country to establish its own system for controlling access to genetic resources and benefit sharing, without being prescriptive about how this should be done.[24]*

1. *In response to these points, it has been said that the proposed requirements would not be more burdensome than any other under the existing patent application procedure.[25] It has also been said that these requirements could be administered by national biodiversity authorities.[26] Moreover they could be applied selectively, that is to say only in cases where a Member had reasonable grounds to suspect that national biodiversity legislation had been violated by a patent applicant.[27]*

Another reaction to the proposed disclosure requirement is a readiness to engage in a positive manner in a discussion on a stand-alone multilateral system and/or other solutions for disclosing and sharing information about the geographical origin of biological material relied upon in patent applications without affecting the TRIPS Agreement and whilst preserving the right to create a favourable intellectual property environment for biotechnology research.[28] Once such a system or solution is in place, attention could then be focused on examining how and to what extent it needed to be included in the TRIPS Agreement. It has been stressed that such a system could never on its own be a satisfactory guarantee of the sharing of benefits arising from the use of genetic resources and should be considered as complementary to the main legal instrument in this respect, i.e. the enforcement of a sound and effective national legislation for access, benefit sharing and the protection of traditional knowledge.[29]"

The developing countries in the TRIPS Council have argued that Article 29 mandates certain requirements for disclosure but it does not preclude Members from imposing any additional requirements for disclosure. Any additional procedural formality stipulated for grant of patents should be all within the realm of reasonableness as per the provision of Article 62.1. An additional requirement by a Member, of disclosure of geographical source and having obtained access and having provided for benefit sharing under the relevant national regimes, in order to implement the objectives of CBD are perfectly reasonable within the meaning of Article 62.1. The developing countries have argued that in their view, there is no conflict or contradiction with any provision of the TRIPs Agreement.

Regarding the arguments relating to additional burden, the developing countries have stated that there would be a few individuals who might access genetic resources and traditional knowledge in violation of domestic legislation. If that is so, for a vast majority of law-abiding entities which would be assessing genetic resources and traditional knowledge in accordance with the relevant national regimes, furnishing above evidence would be a matter of routine and would not lead to additional burden. No Member would oppose imposition of a little extra burden of disclosure only on perpetrators of illegal acts who have accessed genetic resources and traditional knowledge in violation of such national regimes. The concerns relating to additional burden on patent seekers should also be viewed in the proper perspective. The proposal of developing countries stems from the fact that burden on the part of traditional or indigenous societies to seek annulment of wrong patents issues though inadvertently is tremendous. How many bad patents have gone unchallenged because of the inability of traditional communities to undertake the burdensome and extremely expensive, legal process is anybody's guess.

Substantive discussions would now take place on these issues in September and December, 2002 meetings of the TRIPS Council. In accordance with the mandate under para 12 and 19 of Doha Ministerial Declaration, the TRIPS Council has to submit a report to the TNC on these issues by December, 2002.

EC have recently submitted a paper on review of Article 27.3(b) of the TRIPS Agreement and the relationship between the TRIPS Agreement and the CBD and the protection of TK in the TRIPS Council (IP/C/W/383, 17 October, 2002). With regard to the Indian proposal on disposal requirement and proof of PIC and benefit sharing, EC has stated:

Disclosure requirements
TRIPS and disclosure of origin

A number of Members have expressed the view that the TRIPS Agreement should be amended in order to reconcile or harmonise the Agreement with the CBD (most recently in IP/C/W/356 of 24 June 2002). These proposals are designed to create a direct interface between the Agreements in the TRIPS Agreement itself by incorporating a requirement into the TRIPS Agreement that patent applicants should disclose the geographical source and origin of the genetic material and the related traditional knowledge used, and produce an official certificate or evidence that domestic laws on access and benefit-sharing of the source country have been respected (evidence of prior informed consent and of fair and equitable benefit-sharing).

The TRIPS Agreement does not specifically deal with the disclosure of genetic resources used in an invention. However, Article 29 of the TRIPS Agreement requires that the disclosure of an invention must be in a manner sufficiently clear and complete for the invention to be carried out by a person skilled in the art. This means that, where inventions related to genetic resources are concerned, relevant information must be provided as regards the genetic resource concerned. In certain cases, the geographical origin may be one of the relevant elements of information to be provided to allow "a person skilled in the art" to put the invention into practice, in which case patent applicants are obliged to provide this information. Where the disclosure of that information is not essential to put the invention into practice, there is no such obligation.

However, the objective of Article 29.1 (i.e. disclosure in order to allow reproduction of the invention) is different from the disclosure requirement for genetic resources as proposed by certain WTO Members in the context of the discussion on the relationship between the TRIPS Agreement and the CBD (i.e. to facilitate the enforcement of access and benefit sharing requirements). In most cases, Article 29.1 will not require patent applicants to disclose the geographical origin because other elements of information, and/or the deposit of the biological material concerned (as regulated under the Budapest Treaty) would be sufficient to meet the requirements of Article 29.1.

In any event, the TRIPS Agreement does not prevent Members from requiring the disclosure of origin in cases where this information is not essential in the meaning of Article 29 TRIPS, or the production of evidence of respect of access and benefit-sharing rules to patent applicants, as long as this requirement does not constitute a patentability criterion and has no bearing on the patentability of the invention or the validity of the patent. Substantive patentability criteria are set out in Article 27.1 of the TRIPS Agreement, while Article 29 lays down obligations that can or must be imposed on the patent-holder in order to check whether the patentability criteria are met. Compatibility with TRIPS depends on the consequences arising from non-compliance. Thus, the concept of making the patentability of an invention subject to the respect of a requirement to disclose the geographical origin of genetic resources used in the invention (in cases where this information is not required under Article 29.1 TRIPS) or of a requirement to provide evidence of the access and benefit sharing rules constitutes a clear step beyond the current provisions of the TRIPS Agreement.

Self-standing disclosure requirements

The EC explicitly recognise disclosure of origin of as a principle in the preamble to Directive 98/44 of the European Parliament and of the Council on the Legal Protection of Biotechnological Inventions, although without making it a binding requirement.[30]

Of course, no WTO Member is obliged under TRIPS to require or encourage patent applicants to disclose the origin of genetic resources or related traditional knowledge used in an invention where this is not required under Article 29, i.e. a "self-standing requirement" to disclose the geographical origin of genetic resources for all inventions incorporating or based upon such resources. However, because benefits arising from the use of genetic resources are perceived to be generated mainly through the commercial exploitation of inventions derived from biotechnology on the markets of industrialised countries, the interests of those advocating any such requirement are that it should be applied on a world-wide basis. Therefore, the EC acknowledge that it would be more significant if a self-standing requirement were to apply globally rather than only in developing countries.

The EC, therefore, agree to examine the possible introduction a system, such as for instance a self-standing disclosure requirement, that would allow Members to keep track, at global level, of all patent applications with regard to genetic resources for which they have granted access.

However, the question is how to calibrate such a self-standing disclosure system, especially as regards (1) the type of information to be submitted by the applicants and as regards (2) the legal consequence of failure to disclose.

The EC sees merits in a system that would ensure transparency and would allow the authorities of countries granting access to their resources to keep track of patent applications linked to the use of these resources.

Therefore, it is the EC's view that the information to be provided by patent applicants should be limited to information on the geographic origin of genetic resources or TK used in the invention which they know, or have reason to know. It may indeed happen that a patent applicant is not aware of the country of origin of a genetic resource because it has transited through other countries, research centres, botanical gardens or other ex situ collections. So, when the country of origin is not known, the patent applicant's obligation would be to indicate the research centre, gene bank or entity from which they acquired the resource, it being understood that the disclosure requirement should not act retro-actively. Practical problems that may arise in this respect should not be overlooked, but duly anticipated and taken into account. Moreover, one should not require further evidence with regard to compliance with access and benefit sharing regulations, especially where many countries in the world do not yet dispose of legislation on access to genetic resources and are not in a position to deliver certificates of evidence.[31] *Also, one must take into account that requiring patent offices to check compliance with ABFS requirements may well be a very complicated system to manage.*

Moreover, the EC hold the opinion that such a disclosure requirement should not act, de facto or de jure, as anadditional formal or substantial patentability criterion.[32] Failure to disclose, or the submission of false information should not stand in the way of the grant of the patent and should have no effect on the validity of the patent, once it is granted. Legal consequences to the non-respect of the requirement should lie outside the ambit of patent law, such as for example in civil law (claim for compensation) or in administrative law (fee for refusal to submit information to the authorities or for submitting wrong information). Patent law should not be used to sanction non-respect of domestic access and benefit-sharing requirements through the rejection of the patent application or the invalidation of the patent.

Thus, the EC are prepared to enter within the TRIPS Council, into discussions on the introduction of a multilateral system for disclosing and sharing information about the geographical origin of biological material used in all patent applications. However, such a system should have no bearing on the patentability of the inventions concerned or on the validity of these patents, and should not place an unreasonable burden upon patent offices and patent applicants. Requirements of patent applicants would involve the indication of the geographical origin of genetic resources, which they know, or have reason to know, or, when the country of origin is not known, the research centre, gene bank or entity from which they acquired the resource.

Such a system would meet the concerns expressed by a number of WTO Members because:

(1) It would help to prevent misappropriation of genetic resources and related traditional knowledge, i.e. by allowing patent offices to establish novelty more accurately by making more focused searches;

(2) It would help countries providing access to genetic resources to monitor and keep track of compliance with access and benefit-sharing rules as well as with the contractual arrangements between providers and users of genetic resources. It would allow source countries to be informed, through foreign patent offices, of patent applications incorporating genetic resources or traditional knowledge to which those countries, or their local communities, have granted access. This would enable them to check whether patent applicants have respected national rules on access and benefit-sharing and to detect any commercial benefits from the use of genetic resources, thus making sure that source countries get their share of the benefits, by enforcement if necessary.

The EC take the view that problems relating to the fact that genetic material originates from more than one country should be resolved through arrangements among the source countries concerned and/or in the context of the CBD.

Notes

[1] Brazil, IP/C/W/228, IP/C/M/32, para. 128, IP/C/M/33, para. 121

[2] India, IP/C/W/195, IP/C/M/24, para. 81

[3] EC, IP/C/W/254.

[4] United States, IP/C/W/257

[5] Japan, IP/C/M/29, para. 156, IP/C/W/236.

[6] Japan, IP/C/M/29, para. 156, IP/C/W/236; Thailand, IP/C/M/29, para. 174; United States, IP/C/W/257

[7] Japan, IP/C/W/236

[8] United States, IP/C/W/257

[9] Peru, IP/C/M/35, para. 236, IP/C/M/32, para. 133

[10] Brazil, IP/C/M/32, para. 128

[11] Pakistan, IP/C/M/28, para. 158

[12] Brazil, IP/C/W/228

[13] India, IP/C/W/195

[14] India, IP/C/M/29, para. 165, IP/C/W/198, IP/C/W/195

[15] Brazil, IP/C/W/228; India, IP/C/M/29, para. 160; Mauritius on behalf of the African Group, IP/C/W/206; Norway, IP/C/M/35, para. 237, IP/C/W/283

[16] Japan, IP/C/M/32, para. 142; Korea, IP/C/M/32, para. 140

[17] United States, IP/C/W/216, IP/C/W/209; Norway, IP/C/W/293

[18] United States, IP/C/W/216

[19] Japan, IP/C/M/29, para. 155; Korea, IP/C/M/30, para. 171; Thailand, IP/C/M/29, para. 174; United States, IP/C/M/30, para. 177

[20] United States, IP/C/W/257

[21] EC, IP/C/M/32, para. 129, IP/C/W/254

[22] Japan, IP/C/M/29, para. 155; United States, IP/C/M/30, para. 177

[23] Japan, IP/C/M/29, para. 155

[24] EC, IP/C/W/254; Japan, IP/C/W/236; Singapore, JOB(00)/7853, IP/C/M/29, para. 166

[25] Brazil, IP/C/W/228; India, IP/C/M/29, paras. 165 and 166; Thailand, IP/C/M/29, para. 173

[26] India, IP/C/W/198, IP/C/M/29, para. 166

[27] Brazil, IP/C/W/228; Thailand, IP/C/M/29, para. 173

[28] EC, IP/C/M/35, para. 234, IP/C/M/30, paras. 144 and 146

[29] EC, IP/C/M/30, para. 144; Australia, IP/C/W/310

[30] Paragraph 27 of the preamble, stipulates that "patent applications should, where appropriate, include information on the geographical origin of biological material of plant or animal origin, if known … this is without prejudice to the processing of patent applications or the validity of rights arising from granted patents".

[31] In this context, the Cancun Declaration, adopted on 18.02.2002, in view of the 6th session of the Conference of the Parties to the CBD, by the Like-Minded Megadiverse Countries (Brazil, China, Colombia, Costa Rica, Ecuador, India, Indonesia, Kenya, Mexico, Peru, South Africa and Venezuela) declared that they would seek the creation of an international regime which should contemplate in particular "certification of legal provenance of the biological material, prior informed consent and mutually agreed terms for the transfer of genetic material, as requirements to the application and granting of patents, strictly in accordance with the conditions of access agreed by the countries of origin."

[32] Except in those cases where the disclosure of the geographical origin of the genetic resource is already required under Article 29 TRIPS.

Anhang II: Key features of India's sui generis legislation on seeds: the Protection of Plant Varieties and Farmers' Rights - Act, 2001

Preamble and Objectives

- To provide for the establishment of an effective system for protection of plant varieties, the right of farmers and plant breeders and to encourage the development of new plant varieties.
- To recognise and protect the rights of the farmers in respect of their contribution made at any time in conserving, improving and making available plant genetic resources for the development of new plant varieties.

Only India and Malaysia recognise the protection of farmers' interests as one of the objectives of their law.

Definition of plant variety

'Variety' means a plant grouping except micro-organism, within a single botanical axon of the lowest rank, which can be: .

- defined by the expression of the characteristics resulting from a single genotype of that plant grouping;
- distinguished from any other plant grouping by expression of at least one of the said characteristics; and
- considered as a unit with regard to its suitability for being propagated which remains unchanged after such propagation and includes propagating material of such variety, extant variety, transgenic variety, farmers' variety and essentially derived variety

Almost all the countries have based the definition on that provided by UPOV. Bangladesh, India, Malaysia and Thailand have excluded microorganisms expressly

Essentially derived variety

"Essentially derived variety", in respect of a variety (the initial variety) shall be said to be essentially derived from such initial variety when it:

- is predominantly derived from such initial variety, or from a variety that itself is predominantly derived from such initial variety, while retaining the expression of the essential characteristics that result from the genotype or combination of genotype of such initial variety;
- is clearly distinguished from such initial variety; and
- conforms (except for the difference which result from the act of derivation) to such initial variety in the expression of the essential characteristics that result from the genotype or combination of genotypes of such initial variety.

Most countries have used the UPOV definition to formulate their own. China and South Korea, although being members of UPOV, have not defined EDVs. Implementation of their PVP laws in this regard would be interesting to note.

Definition of breeders

- Person who has bred, evolved, developed any variety

Except India and Thailand others specifically recognise "discovery" as a ground. India recognizes 'evolution' as one of the criteria for breeders. Malaysia expressly mentions genetic modification.

Definition of farmers

One who cultivates crops:

- by cultivating the land himself; or
- by directly supervising the cultivation of land; or
- conserves and preserves any wild species or traditional varieties; or
- adds value to such wild species or traditional varieties through selection and identification of their useful properties.

Keeping with the overall philosophy of providing strong rights to farmers, the definition of farmer has been kept broad and inclusive in the Indian law. Since most other legislation have followed the UPOV model, rights have been granted only to breeders. Since the farmers have not been granted rights, they are not defined.

Criteria for granting protection to a plant variety

Novel, distinct, uniform and stable.

Distinct, uniform and stable – for extant variety, which includes farmers' varieties.

Most Asian laws follow the UPOV criteria of 'N-D-U-S' i.e. New, Distinct, Uniform and Stable. Only the laws of India, Malaysia and to some extent Thailand, accommodate farmers' varieties or land races in the definition. The omission of 'novel' in the case of extant varieties enables existing varieties and farmers' varieties to be afforded protection. TRIPS requires protection of 'Plant Varieties' as against New Plant Varieties as under the UPOV.

Breeders' rights over new plant variety, to

- Produce
- Sell
- Market
- Distribute
- Import
- Export

The breeder has been granted fairly strong control over agriculture and horticulture varieties. The breeders' access to the market is exclusive and all forms of commercialization of the protected variety, including export and import, is in the hands of breeders.

Duration of protection

- 9 Years in case of tree and vines, which may be renewed up to 18 years
- 6 Years in the case of tree and vines, which may be renewed up to 15 years

The Indian legislation initially allows protection for a shorter duration, which can be renewed further till the prescribed maximum period. This allows the variety to be tested in the field. Most countries grant PBR for 20-25 years for trees and vines and 15-20 years for other plants. Malaysia appears biased against farmers' varieties. The commercial breeders do not have to wait long to freely use farmer's variety in their breeding programs.

Grounds for revocation and nullity of breeder's right

- The grant of the certificate of Registration has been based on incorrect information furnished by the applicant.
- The certificate has been granted to a person who is not eligible for protection under the Act.
- The breeder did not provide the competent authority with such information, documents or material as required for registration under this Act.
- The breeder had failed to provide an alternative denomination of the variety which is the subject matter of the protection, where an earlier denomination was not permissible.
- The breeder did not provide the necessary seeds or propagating material to the person to whom compulsory license has been issued with respect to a variety.
- The breeder has not complied with the provision of this Act or rules or regulation made there under.
- The breeder has failed to comply with the direction of the authority issued under this Act.
- The grant of the certificate is not in the public interest.

In almost all cases PBR is forfeited or nullified if the variety does not fulfill the claims made by the breeder or if data supplied are either untrue or inadequate. Most countries have provisions for canceling a PBR if the variety could be detrimental to the environment or public order. The Bangladesh draft legislation goes further than the others. It allows PBR to be withheld if food and nutritional security are threatened, if monopolies in trade could be established and for the purpose of protecting rights of communities.

Exemptions & exceptions to breeders' right

- Use for conducting experiments or research
- Use as an initial source of variety for the purpose of creating other varieties (however the authorisation of the breeder is required where the repeated use of the variety as a parental line is necessary for commercialization of such other newly developed variety.

All countries have provided exemptions to the rights granted to plant breeders. These are usually in the form of exemption for non commercial purposes such as for experimental purposes. China, South Korea, Malaysia, the Philippines and Thailand provide for restricted exemptions for farmers. These are not as wide in scope as farmers' rights provided by the Indian legislation.

Exhaustion of breeders' right

Not expressly mentioned

Legislation of Pakistan, Sri Lanka, South Korea and the Philippines expressly provide for UPOV style exhaustion of PBRs, while others are silent on this point. Exhaustion of PBRs might have implications for the sale of seed from harvested crops or subsequent sale of a variety after it has been put into the market by the right holder.

Sellers' Warranty

Where any propagating material of a registered variety has been sold to a farmer, the breeder of such variety shall disclose to the farmer, the expected performance under given condition, and if such propagating material fails to provide such performance under such given condition, the farmer may claim compensation in prescribed manner before the Authority. The Authority, after hearing the breeder, may allow such compensation as it deems fit.

Only the laws of India and Pakistan safeguard the interest of farmers when the breeders' seed fails to perform as claimed.

Farmers' right

- A farmer shall be deemed to be entitled to save, sow, resow, exchange, share or sell his farm produce including seed of a variety protected under this Act. Provided that the farmer shall not be entitled to sell branded seed of a variety protected under this Act.
- A farmer who has bred or developed a new variety shall be entitled for registration and other protection in like manner as a breeder of a variety under this Act.
- A farmer who is engaged in the conservation of genetic resources of land races and wild relatives of economic plants and their improvement through selection and prevention shall be entitled for recognition and reward from the Gene Fund.
- Any person or group of persons (whether actively engaged in farming or not) or any governmental or non-governmental organisation may, on behalf of a local community in India, make claim attributable to the contribution of the people of that village or local community in the evolution of any variety for the purpose of staking a claim on behalf of such village or local community.
- Where an essentially derived variety is derived from a farmers' variety, the breeder shall not authorise the variety for commercial purpose except with the consent of the farmers who have made contribution in the preservation or development of such variety.
- A farmer or a group of farmers shall not be liable to pay any fee in any proceeding before the Authority or Registrar or the Tribunal or the High Court under this Act or the rules made there under.
- A right established under this Act shall not be deemed to be infringed by a farmer who at the time of such infringement was not aware of the existence of such right.

Compulsory licensing

At any time after three years from the date of grant of breeders' rights, any person can make an application to the Authority alleging that;

- the reasonable requirements of the public for seeds or other propagating material of the variety have not been satisfied, or
- the seed or other propagating material of the variety is not available to the public at a reasonable price.

If the Authority, after consulting with the Central Government and after hearing the breeder, is satisfied on the allegations made by the applicant, then it may order such breeder to grant a license to the applicant upon such terms and condition as it may deem fit. The Authority shall also take into account the capacity, ability and technical competence of the applicant to produce and market the variety. It shall also take into account the measures taken by the breeder of the variety to meet the requirement of the public.

The Authority shall determine the duration of compulsory license, which may vary from case to case. But in any case it shall not exceed the total remaining period of the protection of that variety.

Most countries have provisions for granting compulsory license to some agency other than the holder of the PBR, if reasonable requirements are not met. These are usually understood to mean that seed of the variety is not easily available, available in insufficient quantities or not available at an affordable price. The South Korean law extends the grant of compulsory license when the variety has not been exploited continuously for 3 years. It also expressly provides for the grant of compulsory licensing in order to correct business practices. Bangladesh and Thailand have additional grounds for the grant of compulsory license to maintain nutritional stability and to prevent trade monopoly. Malaysian law provides for the grant of compulsory license for local production when a too high proportion of the protected variety offered for sale is being imported. In the Philippines, compulsory license may be granted to exploit overseas markets.

Contents and form of application

Every applicant for registration shall:

- state the denomination assigned to such variety by the applicant
- be accompanied by an affidavit sworn by the applicant that such variety does not contain any gene or gene sequence involving terminator technology
- contain a complete passport data of the parental lines from which the variety has been derived along with the geographical location in India from where the genetic material has been taken and all such information relating to the contribution, if any, of any farmer, village community, institution or organisation in breeding, evolving or developing the variety
- contain a declaration that the genetic material or parental material acquired for breeding, evolving or developing the variety has been lawfully acquired.
- be accompanied by a statement containing brief description of the variety bringing out its characteristics of novelty, distinctiveness, uniformity and stability as required for registration
- be accompanied by requisite fees
- be accompanied by such other particulars as may be prescribed.

The legislation of Bangladesh, China and South Korea requires the application to be made in their national language. The Indian law strictly bars terminator technology. The applicant has to certify that the variety does not contain this technology. Indian and Thai laws require passport data parental lines from which variety has been derived, including the origin of genetic material used. Indian law further requires a declaration that the genetic material required for breeding has been lawfully acquired. The Bangladesh draft legislation requires evidence of benefit sharing.

Prior informed consent

Where an essentially derived variety is derived from farmers' variety, the authorisation (to produce, sell, market or otherwise deal with the variety registered) shall not be given to the breeder of such farmers' variety except with the consent of the farmers or group of farmers or community of farmers who have made contribution in the preservation or development of such variety.

The Indian and Malaysian legislation attempts to incorporate some elements of the Convention of Biological Diversity (CBD) by including the provision for prior informed consent. According to Indian law, breeders cannot commercially exploit EDVs without seeking permission of the farmer, if such EDV has been derived from a farmers' variety. In Malaysia, the Breeder has to take permission from the Authority to develop EDVs from landraces or farmers' varieties, The draft Biodiversity and Community Knowledge Protection Act of Bangladesh provides for prior informed consent. There seems to be good synergy between the BCKP Act and PVP Act of Bangladesh.

Community rights & benefit sharing

On receipt of the certificate of registration, the Authority shall invite claims of benefit sharing of the variety registered. On such invitation, any person or group of persons or firm or governmental or non-governmental organizations of India shall submit its claim of benefit sharing to such variety.

While disposing the claim the Authority shall explicitly indicate in its order the amount of the benefit sharing, if any, for which claimant shall be entitled and shall take into consideration the following matters:

- The extent and nature of the use of genetic material of the claimant in development of the variety relating to which the benefit sharing has been claimed
- The commercial utility and demand in the market of the variety relating to which the benefit sharing has been claimed.

Bangladesh, India and Thailand have provision for benefit sharing in cases where farmers' varieties are used by breeders to develop new plant varieties. Thailand has a detailed provision, while the Indian Act leaves the modalities to be developed further under the PVP rules. While in India and Thailand the benefits go to the common fund, in case of Bangladesh it is not clear whether it has to be deposited with the NBA or to be disbursed directly to the concerned community.

Gene Fund

The Central Government shall constitute a Fund to be called the *National Gene Fund* and there shall be credited thereto:

- the benefit sharing received *from* the breeder of a variety registered under this Act
- the annual fee. Payable to the Authority by way of royalty
- the compensation granted to village or local community
- the contribution from national or international organizations and other sources

The Gene Fund shall be applied *for* meeting:

- any amount to be paid by way of benefit sharing
- the compensation payable to village or local community
- the expenditure for supporting the conservation and sustainable use of genetic resources including *in-situ* and *ex-situ* collections and for strengthening the capability of the Panchayat in carrying out such conservation and sustainable use;
- the expenditure of the schemes relating to benefit sharing

Thailand has the most elaborate provision for the common fund. The income generated by benefit sharing from land races would be allocated to the local government organization. Sri Lanka, China, Malaysia and the Philippines do not have such provision. In case of India, further modalities with respect to the fund will be developed while enacting the PVP rules.

Remedies & penalties for infringements and violations

The relief which a court may grant in any suit for infringement includes an injunction or damages or share of the profit

Infringement of a right established under the Act is done by a person:

- Who, not being the breeder of a registered variety (including its agent or licensee), sells, exports, imports or produces such variety without the permission of its breeder
- Who uses, sells, exports, imports or produces any other variety giving such variety, the denomination identical with or deceptively similar to the denomination of a registered variety in a manner so as to cause confusion in the mind of people in identifying such variety so registered.

Any person who

- Applies any false denomination to a variety; or
- Indicates false name of country or place or false name and address of the breeder of a variety in the course of trading such variety registered shall be punishable with
- Imprisonment: minimum 3 months &. maximum 2 years, Or
  Fine: minimum Rs.50,000 & maximum Rs.5,00,000, or Both.
- Any person who sells, or exposes for sale, or has in possession for sale of any variety to which
- Any false denomination applied, or
- an indication of the country or place in which such variety was made or produced or the name and address of the breeder has been falsely made shall be punishable with
- Imprisonment minimum 6 month & maximum 2 years, or
- Fine: minimum Rs.50,OOO & Rs.5,OO,OOO ,or Both.
- False representation with respect to the denomination of a variety or its propagating material, or
- essentially derived variety or its propagating material registered under the Act, shall be punishable with
- Imprisonment: minimum 6 month & maximum 3 years, or
- Fine: minimum Rs. l ,00,000 & maximum Rs.5,00,000, or
- Both.
- Subsequent conviction of an offence shall be punishable with
- Imprisonment: minimum 1 year & maximum 3 years, or →

- Fine: minimum 2,00,000 & maximum Rs.20'00,000, or
- Both.
- If a person committing offence under this Act is a company, the company as well as every person in incharge of, and responsible to, the company for the conduct of its business at the time of the commission of the offence shall be deemed to be guilty of the offence and shall be liable to be proceeded against and punished accordingly.

While draft law of Bangladesh does not have penalty provision, the South Korean law has the most detailed provision regarding penalties for infringement and other offences. Pakistan and Sri Lanka do not have criminal liabilities. While Thailand has provided penalties with respect to infringements and misappropriation of land races, India seems to fail to provide remedies in case of infringement of farmers' rights. Competent officials could be booked in China, South Korea and Thailand for violating respective PVP laws.

Institutional Framework of the PPV-FR

The responsibility of implementing the PPVFR Act is vested in two apex bodies. The administrative body is the Protection of Plant Varieties and Farmers' Rights

Authority (PPVFR Authority), and the judicial body is the Plant Varieties Protection Appellate Tribunal (PVPA Tribunal). The Government of India has appointed the PPVFR Authority comprising of a Chairperson and 15 members. Members include representatives of farmers, tribal people, women's organization and private seed industry at the regional levels. The PPVFR Authority is responsible for implementing this Act, and granting registration to plant varieties. The PVPA Tribunal has not yet been set up. It will have a Chairperson and judicial and technical members. This Tribunal will initially decide on all legal issues and disputes related to the administration and interpretation of the Act. Regional High Courts will hear appeals on decisions handed out by the Tribunal. Until a tribunal is established, the Intellectual Property Appellate Board established under Trademarks Act, 1999 shall be operative in its place.

Protection of Plant Varieties and Farmers' Right Authority

- The. Authority shall consist of a Chairperson and fifteen members. The Chairperson, to be appointed by the Central Government, shall be a person of outstanding calibre and eminence with long practical experience to the satisfaction of the Government especially in the field of plant variety research or agricultural development.
- The members shall be as follows:
- the Agriculture Commissioner, Government of India, Department of Agriculture and Cooperation (DAC)
- the Joint Secretary in charge of Seeds, DAC
- the Horticulture Commissioner, DAC
- the Deputy Director General in charge of Crop Sciences, Indian Council of Agriculture Research
- the Director, National Bureau of Plant Genetic Resources
- one member not below the rank of Joint Secretary to the Government of India to represent the Department of Biotechnology
- one member not below the rank of joint secretary to the Government on India to represent the Ministry of Environment and Forests
- one member not below the rank of joint secretary to the Government of India to represent the Ministry of Law, Justice and Company affairs
- one representative from a National or State level farmers' organization to be nominated by the Central Government
- one representative from tribal organisation to be nominated by the Central Government
- one representative from the seed industry to be nominated by the Central Government
- one representative from an agriculture university to be nominated by the Central Government
- one representative from national or state level woman's organisation associated with agriculture activities to be nominated by the Central Government
- two representative from State Governments on rotation basis to be nominated by the Central Government ➜

- Registrar-General under the Act as *ex-officio* member secretary
- The Chairman shall appoint a Standing Committee consisting of five members, one of whom shall be a member representative of from a farmers organisation, to advise the Authority on all issues including farmers' rights.

Plant Varieties Protection Appellate Tribunal

- Central Government may establish a tribunal called as the PVPAT, which shall consist of a chairman and such numbers of judicial members and Technical members as the government deems fit to appoint.
- The PVPAT will hear the appeal against the order or decision of the Authority or Registrar regarding:
- The registration of variety.
- Registration as an agent or a license of a variety
- Claim of benefit sharing
- Revocation or modification of compulsory license
- Payment of compensation

The legislation of Sri Lanka, China and South Korea do not provide details of the number and type of members that constitute the Authority. There is no representation from farmers or local community in the Authority of Malaysia while in the Philippines the seed industry association shall nominate an outstanding farmer as a member. Thailand and Bangladesh are most progressive as far as representations from communities are concerned. India has one representative each from farming and tribal communities, while in Pakistan there is a representation of one farmer from each province.

Overall remarks/ unique features

Highlights:

- Balances rights given to farmers and breeders.
- Farmers' right to sell seed of protected varieties and restriction on terminator technology are unique provisions.
- Provisions for benefit sharing and recognition of farmers' variety;

Low Lights:

There is no clear penalty provision for the infringement of farmers' rights.

Kontakt: Forum Umwelt & Entwicklung
Koblenzer Straße 65 · 53173 Bonn
Tel.: 02 28 - 35 97 04 · Fax: 02 28 - 92 39 93 56
E-Mail: info@forumue.de · www.forumue.de

Evangelischer Entwicklungsdienst - EED
Ulrich-von-Hassell-Str. 76 · 53123 Bonn
Tel.: +49-(0)228-8101-0 · Fax: +49-(0)228-8101-160
E-Mail: eed@eed.de · www.eed.de